

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße – zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße“

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Anlass und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung; Begründung zur Abgrenzung des Geltungsbereiches	3
3.	Begrenzung des Geltungsbereiches	6
4.	Vorgaben des Flächennutzungsplanes	6
5.	Die Konzeptionen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanaltfassung im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ – zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße	7
6.	Zur Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 20.04.1990 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31b "Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße"	8
7.	Die Konzeption der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße (das städtebauliche Konzept/ die Erschließung)	9
8.	Wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB	15
9.	Baugestalterische Vorschriften	15
10.	Grünordnung	17
11.	Denkmalschutz	18
12.	Aktiver Immissionsschutz	18
13.	Kampfmittel / Altlasten	19
14.	Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen / Baugrund / Überschwemmungsgebiete/ Wasserrecht	19
15.	Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung	22
16.	Flächenbilanz	25
17.	Bodenordnung, Realisierung und Kosten von Erschließungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Planungskosten	25
18.	Änderungen während des Planverfahrens	26

Anlagen:

- Anlage 1: Bebauungsplanaltfassung: Einbezogene Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31b „Schützenhaus Nord - Liegnitzer Straße“
- Anlage 2: Immissionsschutzberechnung gem. RLS 90 vom 15.08.2017
- Anlage 3: Artenschutzrechtliche Prüfung aus...
- 3.1 September 2017
 - 3.2 November 2018
 - 3.3 April 2018
 - 3.4 April 2018

Abkürzungen:

- FNP: Wirksamer Flächennutzungsplan Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- Bebauungsplanaltfassung: Einbezogene Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31b „Schützenhaus Nord / Liegnitzer Straße“

1. Vorbemerkungen

Am 28.09.2017 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße und beauftragte den Bürgermeister, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nach den (Verfahrens-) Regeln für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen, wobei auch eine frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung zu den Zielen und Inhalten der Bauleitplanung durchzuführen ist.

Das Amtsblatt Nr. 12 vom 05.10.2017 enthielt die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.10.2017 bis 06.11.2017 und den Zeitpunkt der Bürgerinformationsveranstaltung am 12.10.2017. Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 05.10.2017

- Die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und
- Die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke

von der Bürgerinformationsveranstaltung und dem Beteiligungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 05.10.2017 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme. Die Bürgerinformationsveranstaltung fand am Donnerstag, dem 12.10.2017 um 19 Uhr im Schützenhaus-Nord, Von-Westphalen-Straße 42, 59872 Meschede statt.

Während der Bürgerinformationsveranstaltung äußerten die Anwesenden keine Anregungen, die als zusätzliche Stellungnahme während der Beteiligung zu werten und behandeln sind. Die anderen dort vorgebrachten Anmerkungen befassen sich mit Themen außerhalb des Geltungsbereiches oder waren inhaltliche Fachfragen, die außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Zuge der Verwaltungsarbeit zu behandeln sind.

Während der frühzeitigen Beteiligung sind 13 Stellungnahmen eingegangen, davon enthielten 9 Stellungnahmen substantielle Anregungen (Festsetzung von Flächen für ein Regenrückhaltebecken, Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für das südliche Baufenster im Egerweg, Festsetzung, dass nur Einzelhäuser zulässig sind, Aufnahme eines Hinweises zum Umgang mit Oberboden (Mutterboden) und Kampfmitteln, Aufnahme eines Hinweises zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz (FstrG) sowie Darstellung der Zonen in der Planzeichnung, Präzisieren der Gestaltungsvorgaben bezogen auf farbliche Vorgaben, Textliche Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen).

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 03.05.2018 den Auslegungsbeschluss und beauftragte den Bürgermeister, die öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Während der öffentlichen Auslegung vom 15.05.2018 bis 14.06.2018 sind 8 Stellungnahmen eingegangen. Davon beinhaltete keine Stellungnahme substantielle Anregungen.

Am 27.09.2018 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.

Zum Begriff „Innenentwicklung“ und zu weiteren Voraussetzungen:

Dem Begriff „Innenentwicklung“ unterfallen nicht nur Maßnahmen der Nachverdichtung und der Brachflächenentwicklung, sondern auch „andere Maßnahmen“ i. S. eines Auffangtatbestandes wie z. B.

- a. Anpassungen an heutige Nutzungsanforderungen
- b. Sicherung vorhandener städtebaulicher Strukturen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht
- c. Sicherung vorhandener städtebaulicher Strukturen, indem nur in wenigen Beziehungen die bau- und planungsrechtlichen Zulässigkeitsregelungen geändert werden
- d. Änderung oder Beschränkung von Nutzungen
- e. Maßnahmen der Stadterneuerung und Sanierung
- f. Maßnahmen des Stadtumbaus

auf einer relativ kleinen Grundfläche. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Fallgestaltungen, die vorstehend unter a. und c. abgelegt sind.

Das Verfahren des § 13a BauGB ermächtigt zum Verzicht auf verschiedene Prüfungsvorgänge und Darlegungslasten. Es entfällt

- die Umweltprüfung,
- die Niederlegung eines Umweltberichtes,
- die Angabe, welche Umweltinformationen verfügbar sind,
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB und
- die Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB.

Es entfällt in diesem Verfahren weiterhin grundsätzlich die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB.

2. Anlass und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung; Begründung zur Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Bereich nördlich der Liegnitzer Straße ist seit 1990 Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 31 b „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“, wurde aber in Teilbereichen noch nicht erschlossen. Aufgrund des derzeitigen Wohnflächenbedarfs im Mescheder Norden hat ein Erschließungsträger (im Folgenden Investor genannt) die noch unbebauten Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 2, Flurstücke 594 und 524 erworben und plant diese zu erschließen sowie zu vermarkten. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass sowohl die Erschließungsdimension als auch die Vorgaben zum Maß der baulichen

Nutzung und zur Baugestaltung nicht mehr den heutigen Ansprüchen an ein modernes Wohnen entsprechen. In der Folge stellte der Investor mit Schreiben vom 27.06.2017 einen Antrag auf Bauleitplanung. Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 28.09.2017 einen Aufstellungsbeschluss für die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 31 b, wonach eine Überarbeitung u.a. der Festsetzungen

- zur verkehrlichen Erschließung
- zum Maß der baulichen Nutzung und
- zur äußeren Gestaltung entsprechend dem Grundsatzbeschluss zur Flexibilisierung der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben in Bebauungsplangebieten zur Entwicklung von Wohnbauflächen vom 29.10.2008

erfolgen soll. Es sollen nicht nur die unbebauten Flächen sondern auch der Altbestand in die Bebauungsplanänderung einbezogen werden. Ziel ist es, die städtebaulichen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur äußeren Baugestaltung zu ändern, so dass als Gesamtergebnis die Bauwerberinnen/Bauwerber bei beabsichtigten

- Neubauten auf bislang unbebautem Bauboden
- Anbauten im Baubestand
- Umbauten im Baubestand
- Gebäudeabrissen und nachfolgenden Gebäude-Neuerrichtungen

in einer erweiterten Gestaltungsfreiheit geräumige Wohnbauten mit geräumig ausbaubaren Dachräumen errichten können.

Es soll ein zeitgemäßes Bauen in einer modernen Architektursprache ermöglicht werden:

- Ermöglichung neben Satteldächern auch andere Dachformen wie z. B. Pultdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer, Mansarddächer, Walmdächer sowie Zeltdächer; es wird lediglich eine Mindest-Dachneigung von 20 Grad festgelegt.
- Erhöhung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z) von Z=I auf max. Z=II.
- Ausdehnung der Baufenster, um eine Nachverdichtung und somit einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB) zu ermöglichen.
- Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen an die heutigen Anforderungen an eine reibungslose Verkehrsabwicklung sowie an eine optimale Erschließung der Baugrundstücke.

Begründung zur Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich erstreckt sich von der Bebauung am Schlingweg im Westen bis zur Waldstraße im Osten und wird begrenzt durch die Liegnitzer Straße im Süden und durch landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Flächen im Norden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des Investors sowie die bereits bebauten Flächen am Schlingweg, Oppelner Straße, Glatzer Straße und Görlitzer Straße. Auf all diesen Flächen soll durch die Bebauungsplanänderung das Potenzial für eine moderne städtebauliche und architektonische Bauweise ge-

schaffen werden. Dies stellte eine Ergänzung der bereits geänderten Bebauungspläne in der Umgebung, bspw. Bebauungsplan Nr. 155 „Bauernsiedlung Nord“, dar.

Stichpunktartig zusammengefasst besteht die Überplanung aus den nachstehenden Planinhalten:

- Faktisch unveränderte Übernahme des Kataloges der allgemein und der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet aus der Bebauungsplanaltfassung.
- Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) des in der Bebauungsplanaltfassung festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes durch eine veränderte Ziehung der Baugrenzen und Anpassung an die neu festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, so dass ein vergrößerter Spielraum entsteht, in dessen Grenzen Baulichkeiten auf dem Baugrundstück verortet werden können.
Durch die Ausdehnung der Baufenster wird eine Nachverdichtung ermöglicht, so dass ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) gewährleistet wird.
- Festsetzung, dass nur Einzelhäuser zulässig sind, um die erzeugte Verkehrsmenge gering zu halten, um die Wohnruhe im Baugebiet zu gewährleisten.
- Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse von I auf II im noch nicht erschlossenen Teil der Bebauungsplanänderung sowie am Schlingweg, was ebenfalls zu einer optimalen Ausnutzung der Baugrundstücke beiträgt.
- Gewährleistung einer nachbarverträglichen Höhenentwicklung durch Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe (Firsthöhe) auf 10 Meter über gewachsenem Boden bergseits als Höchstgrenze, die der umgebenden Bebauung angeglichen ist. Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) als Höchstgrenze wurde in der Bebauungsplanaltfassung nicht festgesetzt, sondern eine Traufhöhe von bergseits max. 3,50 m.
- Änderung der baugestalterischen Vorschriften entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 29.10.2008 zur Flexibilisierung der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben in Bebauungsplangebieten zur Entwicklung von Wohnbauflächen. Das bedeutet im Wesentlichen: Es entfällt die zwingende Vorgabe für eine Dachform und es wird lediglich eine Mindest-Dachneigung von 20 Grad festgelegt, um die Erlebbarkeit der Dachflächen zu gewährleisten. Eine Maximaldachneigung wird nicht festgesetzt. Damit sind zum Beispiel (auch) Pultdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer, Mansarddächer, Walmdächer und Zeldächer zulässig, um die Bauwerberinnen/Bauwerber nicht mehr als erforderlich in der Gestaltungsfreiheit zu binden.
- Festsetzung von Erschließungsstraßen von 6,65 m bzw. 5,20 m Breite im Neubaubereich, so dass sie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Verkehrsabwicklung und Ver- und Entsorgung gewährleisten.
- Festsetzung eines selbständigen öffentlichen Fußweges, der entsprechend der Bebauungsplanaltfassung eine fußläufige Wegeverbindung zwischen dem Baugebiet „Liegnitzer Straße“ und der Waldstraße und dem darüber erreichbaren Arnsberger Wald herstellt. Der Fußweg wird in Teilbereichen als Brücke über den Bachlauf „Kleine Gebke“ ausgestaltet werden müssen.
- Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens, da das Niederschlagswasser gem. § 54 WHG ortsnah zu versickern ist.
- Textliche Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen

3. Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Meschede-Stadt und ist wie folgt abgegrenzt:

Im Süden: Neißeweg: Flur 3, Flurstücksnummer 1709 und Liegnitzer Straße: Flur 3, Flurstücksnummer 2744

Im Osten: Waldstraße: Flur 2, Flurstücksnummer 179

Im Westen: Ostgrenze der Waldflächen auf dem Grundstück: Flur 3, Flurstücksnummer 2693

Im Norden: Südgrenze der Bundesautobahn A 46 samt Lärmschutzwall auf den Grundstücken: Flur 2, Flurstücksnummer 527; Flur 5, Flurstücksnummer 1002

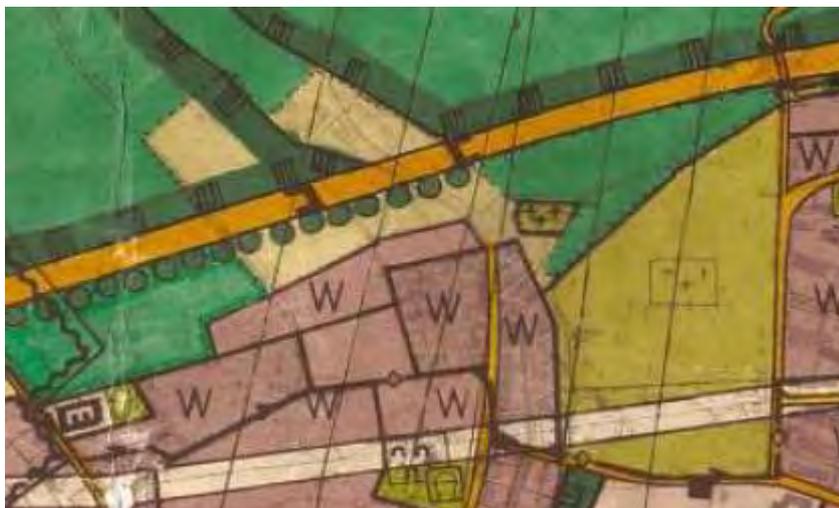
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 2, Flurstücke, 605, 591, 592, 593, 594 tlw., 534, 530, 531, 524 tlw., 515, 514, 445, 446, 441, 246, 179 tlw., 153, 150, 149, 148, 146, 145, 144, 143, 142, 141, 140, 139, 121, 120, und die Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstücke 2693 tlw., 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 2728, 2437, 1992.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 40.823 qm.

4. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Planinhalt des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße ist die Darstellung Wohnbaufläche. Es besteht demnach keine Abweichung zwischen der Nutzungskonzeption und dem wirksamen FNP. Demzufolge wird dem Anspruch des § 8 Abs. 2 BauGB genüge getan, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP im Bereich der Liegnitzer Straße



5. Die Konzeptionen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanaltfassung im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ – zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße entspricht dem nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31b „Schützenhaus Nord / Liegnitzer Straße“.

Der Bebauungsplan Nr. 31b „Schützenhaus Nord / Liegnitzer Straße“, Rechtskraft: 20.04.1990, setzt folgendes fest (siehe Anlage 1):

Die Bebauungsplanaltfassung übernimmt vollständig die nach § 4 BauNVO (1990) als allgemein zulässig katalogisierten Arten von Nutzungen.

Des Weiteren schließt die Altfassung des Bebauungsplans Nr. 31b die nach § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 als ausnahmsweise zulässig vorgesehenen Arten von Nutzungen

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

aus.

Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Altfassung bestimmt die Zahl der Vollgeschosse (Z) im nicht erschlossenen Bereich sowie am Schlingweg mit $Z = 1$ im übrigen Bereich mit $Z = 2$ als Höchstgrenze. Die Traufhöhe wurde bei eingeschossiger Bauweise auf max. 3,50 m festgesetzt. Durch die Festsetzung der Traufhöhe bei eingeschossiger Bauweise sollte erreicht werden, dass ein Unterschied in der Gebäudehöhe zu den Gebäuden mit zulässigerweise zwei Vollgeschossen entsteht.

Die Bebauungsplanaltfassung legt die Bauweise als offene Bauweise (o) fest; pro Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4 als Höchstgrenze und die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,5 bzw. 0,8 als Höchstgrenze, je nach der Zahl Z der zulässigen Vollgeschosse.

Nach der Altfassung gelten die folgenden baugestalterischen Vorschriften:

Zur Farbgebung der Wand- und Dachflächen enthält der Bebauungsplan die Festsetzung, dass nur weißfarbene Putz- und Klinkerflächen zulässig sind; Sockelflächen können farblich abgesetzt werden. Giebel-

flächen und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material und naturfarbener Holzverbretterung ausgeführt werden.

Zulässige Dachform: Satteldach (SD), zulässige Dachneigung 24 Grad bis 38 Grad. Drempelhöhe maximal 0,70 m Höhe. Dachüberstände sind an den Giebelflächen (Ortgang) mit 0,35 m und an der Traufe mit 0,70 m (waagrecht gemessen) zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind Flachdächer zulässig.

Festsetzungen zu Einfriedigungen betreffen die Grundstücksgrenzen zur Straßenverkehrsfläche. Zugelassen sind:

- Holzzäune (sogenannte Staketen- und Jägerzäune), Gesamthöhe max. 0,80 m.
- Mauern (Waschbeton, Naturstein, Kalksandstein) mit schmiedeeisernen Geländern oder vorgenannten Zäunen bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m.
- Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m.

Angrenzend an die forstwirtschaftlichen – bzw. landwirtschaftlichen Flächen sind Flächen zur Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Es handelt sich um nicht überbaubare private Grundstücksflächen mit einer Bindung für eine zwingende Anpflanzung. Zweck der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist der Sichtschutz und die Strukturierung.

6. Zur Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 20.04.1990 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31b "Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße"

Diese Bauleitplanung beinhaltet eine Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 20.04.1990 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31b "Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße", die unter Buchstabe E der Zeichenerklärung des Planteils aufgeführt sowie ferner Bestandteil der Planzeichnung (dort schraffiert kenntlich gemacht) ist. Inhalt der betreffenden Fläche sind nach der Bebauungsplanaltfassung die Festsetzungen „Flächen für die Forstwirtschaft“, „Wirtschaftsweg“ sowie „Fläche für Anpflanzungen“.

Grund für die Aufhebung ist, dass die Festsetzungen städtebaulich nicht mehr erforderlich sind. Forstwirtschaftliche sowie auch landwirtschaftliche Flächen sind typische Nutzungen des Außenbereichs. Diese erfordern keine zusätzliche Festsetzung in einem Bebauungsplan. Das Erfordernis des noch zu errichtende Wirtschaftsweges, der die zukünftig dem Investor gehörenden landwirtschaftlichen Flächen erschließt, wird mit dem Investor privatrechtlich in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Im Bereich Schlingweg ist ein Sichtschutz oder eine Strukturierung zwischen dem Baugebiet und der Waldfläche nicht erforderlich, da diese keinen Übergang zur freien Landschaft darstellt. Die Festsetzung für Anpflanzungen kann demnach entfallen.

Als Konsequenz ergibt sich hieraus, dass der betreffende Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 31b aufgehoben werden muss. Ein isolierter Vorgang für das Aufhebungsverfahren mit einer isolierten Planzeichnung mit Zeichenerklärung und einer isolierten Begründung würde den Gegenstand aus dem Sachzusammenhang reißen und wäre unverständlich. Daher wird die Aufhebungssatzung in diese Bauleitplanung eingebettet.

Zur Frage von Entschädigungen:

Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der §§ 39 (Vertrauensschaden) und 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) wegen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes entstehen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht.

Zu § 39 (Vertrauensschaden): Ein Vertrauensschaden liegt nicht vor, da Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht getroffen worden sind. Darunter sind z. B. Ausgaben für Architektenhonorare für Vorhaben zu verstehen, die aufgrund der Aufhebung ohne Verwirklichungsaussichten sind.

Zu § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung):

Aufgrund der Festsetzung „forstwirtschaftliche Nutzung“ war eine (bauliche) Nutzung im künftigen Außenbereich zu keinem Zeitpunkt zulässig. Der Wirtschaftsweg ist zu keinem Zeitpunkt hergestellt worden. Damit kommt § 42 Abs. 2 BauGB nicht zum Tragen, wonach gilt:

„(2) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, bemisst sich die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen dem Wert des Grundstücks aufgrund der zulässigen Nutzung und seinem Wert, der sich infolge der Aufhebung oder Änderung ergibt.“

Die Frist von 7 Jahren hat aufgrund der fehlenden Erschließung nicht zu laufen begonnen.

Aus diesem Grund kommt auch § 42 Abs. 3 BauGB nicht zum Tragen, wonach gilt:

„(3) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen, insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.“

7. Die Konzeption der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße (das städtebauliche Konzept/ die Erschließung)

7.1 Zur Art der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO in der Fassung vom 04.05.2017 mit folgenden Feinsteuerungen fest:

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig vorgesehenen Arten von Nutzungen

3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

sind auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 6 BauNVO entsprechend der Bebauungsplanaltfassung ausgeschlossen,

- da die öffentlichen Straßenverkehrsflächen lediglich auf die Erschließung der Wohnbauflächen ausgelegt sind und eine ausreichende Leistungsfähigkeit für beträchtliche zu- und abfließende Besucherströme bezogen auf Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen nicht vorliegt und
- da ohnehin ein ausreichendes Flächenangebot bezogen auf Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht vorhanden ist und
- da ferner Tankstellen aufgrund ihrer betriebsbedingten Emissionen und der von ihnen ausgelösten zu- und abfließenden KFZ-Verkehre nicht in dieses Wohngebiet einbezogen werden sollen, um die Wohnruhe in dem weitgehend bebauten Umfeld nicht zu beeinträchtigen.

Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, einschließlich der Kleintierhaltungszucht, sind gem. § 14 BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen zulässig und ggf. für die Grundstücke, die an die land- und forstwirtschaftlichen Flächen grenzen, interessant.

7.2 Zahl der Vollgeschosse / max. Oberkante baulicher Anlagen:

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse beträgt einheitlich maximal $Z = 11$, sowohl im bebauten als auch im unbebauten Bereich, und resultiert ebenfalls aus dem Beschluss zur Flexibilisierung der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben in Bebauungsplangebieten zur Entwicklung von Wohnbauflächen (29.10.2008). Es soll den gestiegenen Ansprüchen an Wohnraum entgegen gekommen werden und eine Gleichbehandlung erfolgen, z.B. wenn ohne Keller gebaut wird, was heute in den meisten Fällen der Fall ist.

Aus der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (Z) ergibt sich keine Höhenbemessung, so dass hieraus beträchtliche Gebäudehöhen und Baumassenwirkungen resultieren könnten. Um eine nachbarverträgliche Höhenentwicklung zu gewährleisten, wird die höchstzulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe bzw. Oberkante) durch eine Maßzahl begrenzt, und zwar auf max. 10,00 m bergseits über gewachsenem Boden, gemessen als lotrecht Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/Firstoberkante und dem gewachsenen Boden (Terrain) an der Gebäudeecke bergseitig, an der der gewachsene Boden am höchsten ansteht.

Die Festsetzungen mit max. zwei Vollgeschossen und einer Begrenzung der Gebäudehöhe resultieren aus dem Beschluss zur Flexibilisierung der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben in Bebauungsplangebieten zur Entwicklung von Wohnbauflächen (29.10.2008):

- Die Festsetzungen erlauben eine ausreichende Kellersockelhöhe bergseits bezogen auf Terrain und damit Vorteile in Bezug auf die Ableitung des Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück. Erzwungene Kellersockel-Oberkanten unter ansteigendem Geländeniveau (erzwungene Abgrabungen) allein aufgrund zu eng bemessener maximaler Gebäudeoberkanten werden somit vermieden.
- Um auch Niedrigenergiehäuser mit einer starken Schicht Wärmedämmung von ca. 0,50 m Stärke errichten zu können und des Weiteren den Wunsch das Dach auszubauen zu berücksichtigen, wird die Gebäudeoberkante auf das im Plan definierte Maß begrenzt.

Das maximale Gebäudehöhenmaß erlaubt beispielsweise neben einer Sockelhöhe von 0,30 m über Terrain bergseits eine Erdgeschosshöhe von 2,75 m im aufgehenden Mauerwerk, eine Drenpelhöhe von 0,90 m und die erwähnte Schicht Wärmedämmung von ca. 0,50 m im Dachraum. Mit diesen Abmessungen wird bei einem Haus von beispielsweise 10 m x 12 m Außenmaß und 35° Dachneigung ohne Dachgauben [und bei steileren Dachneigungen ohnehin] ein 2. Vollgeschoss im Dachgeschoss erreicht, denn § 2 der Landesbauordnung definiert als Vollgeschoss ein Geschoss mit geneigten Dachflächen, wenn es eine Höhe von 2,30 m über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante Fußboden bis Oberkante Dachhaut, d. h. unter Ausschluss der Wärmedämmschicht, welche je nach Baukonzeption auch auf den Dachsparren liegen kann.

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW 03.05.2015 - 10A2937/15 – handelt es sich bei § 20 Abs. 1 BauNVO um einen statischen Verweis auf den Begriff des Vollgeschosses, so dass hier die Bauordnung NRW aus dem Jahr 2000 maßgeblich ist:

Vollgeschosse sind gem. § 2 BauO NRW Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.

Hinweis: Dies gilt solange keine andere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergangen ist.

Auf denjenigen Baugrundstücken, auf denen das Dachgeschoss nicht zum 2. Vollgeschoss wird, besteht die Möglichkeit, im Kellergeschoss rechnerisch ein 2. Vollgeschoss zu schaffen.

Die Zahl der Vollgeschosse (Z) auf $Z=II$ festzusetzen ist also sachgerecht, um ausgeprägte Drenpel und größere Dachgauben, die rechnerisch zur Bildung eines zweiten Vollgeschosses im Dach führen, zu ermöglichen. Eine Begrenzung auf $Z=I$ würde einen geräumigen Dachraum verhindern.

Durch die festgesetzte Gebäudeoberkante ist auch eine Gebäudekonzeption mit zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk und einem Dach mit niedriger Dachneigung („Stadtvilla“) möglich.

Durch Festlegung des Zusammenspiels von maximaler Geschosshöhe und der maximalen Gebäudeoberkante wird in allen genannten Fällen der optische Eindruck eines traditionellen Ein- bzw. Zweifamilienhausgebietes gewahrt.

7.3 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird mit der Grundflächenzahl auf $GRZ = 0,4$ und der Geschossflächenzahl auf $GFZ = 0,8$ festgesetzt. Dies ist aus dem Altbebauungsplan übernommen, da die Zahl der Vollgeschosse einheitlich $max. Z = II$ beträgt. Aufgrund dieser gewählten Bemessung ergibt sich z. B. bei einem 500 qm großen Grundstück eine zulässige und ausreichende Grundfläche von 200 qm für das Hauptgebäude einschließlich der Flächen für

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

die bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO 2017 mitzurechnen sind. Zusätzlich ist auf eine mögliche Überschreitung der Grundfläche um bis zu 50 von Hundert gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO hinzuweisen.

7.4 Zur überbaubaren Grundstücksfläche

Es werden die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) des in der Bebauungsplanaltfassung festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes ausgedehnt. Die vormalige Staffelung der Baugrenzen ist städtebaulich nicht begründbar. Es entsteht ein vergrößerter Spielraum, in dessen Grenzen Baulichkeiten auf dem Baugrundstück verortet werden können. Die Möglichkeit der Nachverdichtung entsteht. Vor allem in den Baufenstern westlich der Liegnitzer bzw. Glatzer Straße können dadurch rückwärtige Grundstücksflächen einer Bebauung zugeführt werden, die über private Erschließungen an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden können.

Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A 46 sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. Fernstraßengesetz zu berücksichtigen. Es wird daher folgender Hinweis aufgenommen und die Zonen in der Planzeichnung eindeutig abgegrenzt:

„Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) sind gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an den Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.“

7.5 Zur Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Durch die Begrenzung auf zwei Wohneinheiten pro Gebäude wird eine verträgliche Wohndichte gewährleistet, so dass ein traditionelles Ein- bzw. Zweifamilienhausgebiet entstehen kann. Es können Einzel- und Doppelhäuser, aber auch Reihenhäuser entstehen, die aufgrund der offenen Bauweise auf eine begrenzte Gebäudelänge von max. 50 m kommen und so ein aufgelockerte Bebauung darstellen.

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen sind nicht zulässig, um die erzeugte Verkehrsmenge gering zu halten, so dass die Wohnruhe des Baugebietes gewährleistet wird.

Auf die Festsetzung einer Firstrichtung wird bewusst verzichtet.

Die Lage der Gebäude wird über die Baufenster gesteuert, so dass insgesamt ein harmonisches Straßenbild erzeugt wird.

7.6 Straßen- und Wegeerschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt wie bisher ausgehend von der „Liegnitzer Straße“. Die Liegnitzer Straße selbst ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, da keine Änderungen erforderlich sind. Die Waldstraße wird mit einbezogen, da ansonsten im Altbebauungsplan eine zusammenhangslose öffentliche Verkehrsfläche übrig bliebe. Eine Änderung der Verkehrsfläche Waldstraße ist nicht geplant, so dass die hier getroffenen Festsetzungen den Bestand wiedergeben.

Anders als im Altbebauungsplan soll die neue Erschließungsstraße (Bezeichnung Görlitzer Straße) breiter angelegt werden. Dies hängt mit den heutigen Anforderungen an den motorisierten Verkehr zusammen. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Verkehrsfläche für Begegnungsverkehr sowie ruhenden Verkehr, aber auch für die Unterbringung der Leitungen der Ver- und Entsorgung vorhanden ist. Die geplanten Straßenquerschnitte betragen nunmehr 6,65 m bzw. 5,20 m gegenüber 4,75 m wie im Altplan.

Die bestehenden Straßen Görlitzer Straße und Oppelner Straße dienen lediglich der Erschließung von jeweils ca. vier Baugrundstücken und können in ihrer Breite bestehen bleiben. Die Oplener Straße kann darüber hinaus im westlichen Bereich um ca. 20 m zurückgenommen werden, da eine Verlängerung der Straße nicht mehr vorgesehen ist und eine Erschließung der Baugrundstücke dennoch gewährleistet ist. Der Schlingweg und die Glatzer Straße bleiben in ihrem Bestand erhalten.

Die innere Aufteilung der Erschließungsstraßen wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, um für zukünftige Änderungen flexibel zu sein. Derzeit ist geplant entlang der neuen Erschließungsstraße einen einseitigen Gehweg anzulegen, um den Fußgängerverkehr sicher führen zu können.

Für das Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 2, Flurstücke 445 setzt der Bebauungsplan einen öffentlichen Fußweg fest. Dieser Fußweg soll dem Baugebiet eine Verbindung zur Waldstraße eröffnen, über die in Richtung Norden die Naherholungsflächen „Arnsberger Wald“ erreicht werden können. Der Bau des Fußweges erfordert eine Brücke über das Gewässer „Kleine Gebke“. Die bestehende Brücke ist abgängig. Die für die Brücke erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW ist zu gegebenem Zeitpunkt einzuholen.

Die verkehrliche Erschließung sowie die Fußgängerbrücke werden vom Investor erstellt und der Kreis- und Hochschulstadt übertragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Um Auswirkungen des durch das Baugebiet neu hinzukommenden Verkehrs bewerten zu können, ist der neu hinzukommende Verkehr berechnet sowie der Bestand durch eine Verkehrszählung im November 2017 erhoben worden. Die bestehende Verkehrsbelastung auf der Liegnitzer Straße kann die neu hinzukommende Verkehrsmenge gut aufnehmen. Auf der Liegnitzer Straße wurde eine tägliche Verkehrsstärke, d.h. einen DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen), von 813 Kfz/24 h gemessen. Das bedeutet eine Belastung in der Spitzenstunde von 81,3 Kfz/h. Die Fahrtrichtung „Von-Westphalen-Straße“ war geringfügig höher belastet als die Fahrtrichtung „Waldstraße“ (DTV 393 zu 420 Kfz/24 h). Die Liegnitzer Straße kann gem. der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße mit ausschließlicher Erschließungsfunktion eingeordnet werden, deren obere Belastungsgrenze bei 400 Kfz/h liegt. Diese Grenze wird hier bei Spitzenstundenbelastungen von 81,3 Kfz/h nicht erreicht. Es kann gefolgert werden, dass der Verkehrsfluss in der Liegnitzer Straße gewährleistet ist. Auch bei neu hinzukommenden Verkehr durch das Baugebiet nördlich der Liegnitzer Straße (98 Kfz/24 h bzw. 9,8 Kfz/h in der Spitzenstunde bei einer Bebauung mit Einzelhäusern), ist die Kapazität der Liegnitzer Straße ausreichend.

Der Anteil des Schwerlastverkehrs beträgt insgesamt 2,67 %. Er ist in Fahrtrichtung Von-Westphalen-Straße mit 2,93 % geringfügig höher als in Fahrtrichtung Waldstraße mit 2,40 %. Insgesamt ist der Anteil Schwerlastverkehr in der Liegnitzer Straße als gering einzustufen. Ein Verbot von Schwerlastverkehr, wie es in der Bürgerinformationsveranstaltung am 12.10.2017 von Anwohnern angeregt wurde, wird als nicht erforderlich angesehen.

Die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgetragenen Sicherheitsbedenken beim Befahren des Kurvenbereiches Liegnitzer Straße / Neißeweg können bei einem gefahrenen Tempo von 30 km/h nicht bestätigt werden, da der Bereich ausreichend dimensioniert sowie einsehbar und die zu fahrende Geschwindigkeit gering ist. Diese Kurve liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Auch erfolgt auf der Liegnitzer Straße ein sehr geringer Schulbusverkehr für die Mariengrundschule. Die Fahrten der Schulbusse betragen 4 Fahrten/Tag (07:50 h, 11:05 h, 12:05 h und 12:45 h), d.h. 20 Fahrten in der Woche und führen jedes Mal von der Waldstraße in Richtung Schützenhalle Nord (Westphalen Straße). Zusätzlich fahren derzeit jeden Freitag 4 Busse zum Schwimmunterricht (08:20h, 08:45 h, 09:35 h und 10:05). Der Busverkehr kann als gering eingestuft werden und besitzt demnach keine Auswirkungen auf den Verkehrsfluss.

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Liegnitzer Straße eine ausreichende Dimensionierung für die Abwicklung des heutigen und neu hinzukommenden Verkehrs besitzt. Auch ist der Schwerlastverkehrsanteil als gering einzustufen, so dass im Zuge des Bauleitplanverfahrens keine Maßnahmen ergriffen werden müssen.

8. Wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Es ergeben sich durch die Überplanung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da bereits durch den alten Bebauungsplan aus dem Jahr 1990 ein allgemeines Wohngebiet für die Flächen festgesetzt wurde. Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ = 0,4 nach der BauNVO 1990 war Gegenstand des Altplans und ändert sich durch die Überplanung nicht. Demzufolge ergibt sich faktisch durch die Überplanung kein höherer Versiegelungsgrad

Aufgrund der Überplanung wird keine wesentliche Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz bewirkt und die Überplanung führt nicht zu zusätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen aufgrund der schon vorhandenen Baurechte. In Bezug auf

- Luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

ergeben sich durch die Überplanung als Allgemeines Wohngebiet keine Änderungen in Bezug auf die bestehende Wohnnutzung, da vor der Überplanung ebenfalls eine Wohnnutzung zulässig war.

Die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche von 4,75 m in der Bebauungsplanaltfassung auf 6,65 m in der Bebauungsplanänderung führt zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche. Diese Verbreiterung ist unvermeidbar, wenn eine den heutigen Anforderungen entsprechende Erschließung gewährleistet werden soll.

9. Baugestalterische Vorschriften

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 29.10.2008 zur Flexibilisierung der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben in Bebauungsplangebieten zur Entwicklung von Wohnbauflächen enthält der Bebauungsplan keine Vorschriften über Dachformen. Damit sind zum Beispiel Pultdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer, Mansarddächer,

Walmdächer und Zeltdächer zulässig, um die Bauwerberinnen/Bauwerber nicht mehr als erforderlich in der Gestaltungsfreiheit zu binden. Die in diesem Beschluss vom 29.10.2008 festgelegte Mindest-Dachneigung von 20° wird übernommen. Eine Maximaldachneigung wird nicht festgesetzt.

In der Umgebung ist keine einheitliche Bebauung mit einheitlichen Dachformen vorzufinden. Durch die flexible Festsetzung der Dachform wird dem Rechnung getragen.

Für sonstige bauliche Anlagen, wie z.B. überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude und für untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Wintergarten und Dachterrasse sind keine Mindest-Dachneigungen vorgeschrieben. Nebenfürste und Dachaufbauten sind zur Unterordnung in die Dachfläche ferner mit einem Abstand von mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35° und über 35° zulässig, um unproportionale Verhältnisse dieser Dachelemente zur (verbleibenden) Dachfläche, insbesondere das Überwiegen der Baumasse dieser Dachelemente in der Dachfläche aus der Perspektive des Fußgängers zu vermeiden.

Zur Unterordnung in die Dachfläche darf die Länge der Dachaufbauten maximal 2/3 der traufseitigen Dachlänge betragen.

Als Dacheindeckung ist ausschließlich die Verwendung von dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig. „Dunkelgrau“ ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, „Schwarz“ ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 und 9017“ des Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin. Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Die Dachüberstände sollen sowohl traufseitig als auch am Giebel (Ortgang) maximal 0,70 m (= ein Sparrenfeld) betragen, wobei größere Dachüberstände im Bereich von Terrassen, Balkonen und Hauseingängen sowie im Bereich von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte als Wetterschutz zulässig sind. Drempe sind zulässig.

Maßnahmen zur ökologischen Dachgestaltung (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und in das Dach hineinragende Glasflächen, Dachbegrünung) sind gemäß des Beschlusses des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.11.1996 unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich möglich.

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißem, glatten Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzverbretterung (holzfarben oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können in dunkelgrauem Material ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. „Weiß“ ist definiert durch die RAL-Nummern 1013, 9001, 9003 oder 9010 des „Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig. Dies entspricht den Festsetzungen in der Umgebung.

Konsequenzen:

Es ergibt sich aus der Sicht der Bauwerberinnen und Bauwerber eine größtmögliche Breite von Wahlmöglichkeiten zur angestrebten Dachform. Auch der geräumige Ausbau des Dachraumes wird durch das Zusammenspiel der festgesetzten maximalen Höhe der Dachoberkante mit der maximalen Zahl der Vollgeschosse (Z) von $Z=H$ erleichtert. Auch Pultdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer sind zulässig. Lediglich das Flachdach und andere flach geneigte Dächer als Dachform sind bei den Hauptgebäuden nicht zulässig.

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Würdigung:

Aus der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe und den möglichen Dachneigungen resultieren keine Baumassen, die dazu führen würden, dass die Nutzungen auf den angrenzenden Grundstücken durch zusätzliche Verschattungen und erdrückende Baumasseneinwirkungen unzumutbar beeinträchtigt werden, weil für den gesamten Bebauungsplangeltungsbereich die zulässige Oberkante bzw. Firsthöhe der möglichen Gebäude mit einem vertraglichen Maß von 10 m als Höchstgrenze festgesetzt wird, die der umgebenden Bebauung angeglichen ist.

10. Grünordnung

Für die zum nördlich angrenzenden Außenbereich liegenden nicht überbaubaren, privaten Grundstücksflächen ist entsprechend des Altbebauungsplans eine Bindung für Anpflanzungen festgesetzt. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich und der Strukturierung der Landschaft zwingend mit Sträuchern und heimischen Laubgehölzen mehrreihig in dichtem Pflanzverband zu bepflanzen. Der Pflanzverband ist in einer Breite von 5 m festgesetzt. Dies hat den Grund, dass zum einen ausreichend Fläche für die empfohlenen Pflanzarten zur Verfügung stehen soll und zum anderen, dass eine ausreichend sichtbare Strukturierung erreicht werden soll. Als Anhaltspunkt gelten die rechtskräftigen und bereits realisierten Bebauungspläne Nr. 114 – 114.2 „Am Hainberg“, in denen zur landwirtschaftlichen Fläche 5 m breite Pflanzbereiche und nur zu kleineren öffentlichen Grünflächen 3-4 m breite Pflanzbereiche vorgesehen wurden.

Der Bebauungsplan trifft die Festsetzung zur Grünordnung, dass pro 200 qm ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen ist. Dies soll zu einer Durchgrünung des Wohngebietes beitragen.

Der vorhandene Bachlauf der Kleinen Gebke ist durch eine begrünte Böschung umgeben. Diese wird, wie auch im Altbebauungsplan, in eine öffentlichen Grünfläche eingebettet. Die Festsetzungen zu den Böschungen, Grünflächen und zum Verlauf der Kleinen Gebke geben den tatsächlichen Bestand wider.

Zum Entfall von Ausgleichsmaßnahmen

Wenn bei einer Bebauungsplanung der Innenentwicklung -- wie hier vorliegend -- die festgesetzte Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 qm beträgt, kann diese Bauleitplanung gem. § 13a Abs. 1 und 2 BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ erfolgen, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich.

11. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale und Bodendenkmale. Bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet wird eine Auflage aufgenommen, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des in der Legende dieses Bebauungsplanes enthaltenen Hinweises:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

12. Aktiver Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen.

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Bundesautobahn A 46 wurde eine Immissionsberechnung gem. der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) durchgeführt (siehe Anlage 2). Ergebnis dieser Berechnung ist, dass die bestehenden Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand an der Autobahnbrücke und Lärmschutzwall entlang des Streckenverlaufs) einen ausreichenden Immissionsschutz gewährleisten. Die Immissionswerte im Geltungsbereich liegen bei 51/49 dB(A)/tags

sowie 44/42 dB(A)/nachts (Immissionspunkte A und B) und damit unter den einzuhaltenden Orientierungswerten der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

13. Kampfmittel / Altlasten

Zur Klärung, ob eine Kampfmittelbelastung vorliegt, wurde seitens des Fachbereiches Ordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe beteiligt. Mit Schreiben vom 02.10.2017 teilt der Fachbereich Ordnung mit, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.

Es wurde seitens des Fachbereiches Ordnung folgender Hinweis, der auch in der Planzeichnung abgedruckt ist, gegeben:

„Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.“

14. Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen / Baugrund / Überschwemmungsgebiete/ Wasserrecht

14.1 Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Die gesamte leitungsgebundene Infrastruktur ist in der „Liegnitzer Straße“, dem „Glatzer Weg“ sowie der „Görlitzer Straße“ und „Oppelner Straße“ bereits vorhanden und wird für die neu zu bauende Erschließungsstraße durch den Investor hergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. über einen Transportkanal ohne Vermischen mit Schmutzwasser) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten durch die PTM Geotechnik Arnberg GmbH aus Arnberg mit Datum vom 12.10.2017 erstellt.

Es wurden 3 Rammkernsondierungen zur Erkundung der Untergrundverhältnisse und zur Entnahme von Bodenproben vorgenommen sowie Versickerungsversuche und chemische Untersuchungen durchgeführt.

Ergebnis dieses Gutachtens sind Hinweise für den Kanal- und Leitungsbau, da die Böden sich als teilweise unzureichend tragfähigen Baugrund darstellen. Auch ist die Wiederverwertbarkeit von entnommenen Böden nur durch Aufbereitung mit Bindemitteln möglich. Weitere Hinweise beziehen sich auf die Grabensicherung bzw. Grabenaushub, die Wasserhaltung und zum Straßenbau. Zur Versickerungsfähigkeit kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Böden nur schwach durchlässig sind und sich nicht für eine dezentrale Versickerung eignen.

Insgesamt wird im Baugrundgutachten darauf hingewiesen, dass es sich immer nur um punktuelle Aussagen handelt und Abweichungen möglich sind. Die Verantwortung für Maßnahmen am Baugrund liegt bei den Bauherren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist daher eine Beseitigung der Abwässer im Trennkanalisationssystem vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll darüber hinaus in einem festgesetzten Regenrückhaltebecken gesammelt und dem Gewässer „Kleine Gebke“ zugeführt werden. Die Dimension des Regenrückhaltebeckens ist durch die Festsetzung von Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken gesichert. Die Einleitungserlaubnis gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in die Kleine Gebke ist vor Errichtung zu beantragen.

Um die Ver- und Entsorgung innerhalb der tiefen Baufenster im Egerweg sicherzustellen, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

14.2 Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) ist für Wohngebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des Hochsauerlandkreises (HSK) der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist durch den Investor bei Planung der Erschließung zu gewährleisten und mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.

14.3 Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

14.4 Baugrund

Um einen korrekten Umgang mit dem Oberboden (Mutterboden) zu sichern, wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen:

„Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“

14.5 Überschwemmungsgebiete

Für den Bachlauf „Kleine Gebke“ sind keine tatsächlich oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch ordnungsbehördliche Verfügung der zuständigen Wasserbehörde gem. § 76 WHG bzw. § 83 LWG festgelegt. Die festgesetzten Baugrenzen westlich der „Kleinen Gebke“ orientieren sich daher am bestehenden Abstand der Bestandsbebauung zur „Kleinen Gebke“.

14.6 Private Wasserleitung

Südlich des Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung liegen zwei Teiche, die durch Leitungen von der Kleinen Gebke aus gespeist werden und durch den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung verlaufen. Für die Wasserentnahme aus der Kleinen Gebke wurde zuletzt im Jahre 1989 durch die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erteilt. Das Leitungsrecht ist nicht im Alt-Bebauungsplan festgesetzt worden, sondern privatrechtlich über Eintragungen im Grundbuch gesichert.

Eine nachrichtliche Übernahme der Leitungsrechte ist nicht möglich, da gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen nur für Planungen anderer gesetzlicher Vorgaben gilt, die eine Außenwirkung haben und planungsrechtlich relevant sind (vgl. BauGB-Kommentar Brügelmann § 9 Rn 658, 660). Diese Außenwirkung bzw. Relevanz ist bei einer Speisung eines privaten Teiches nicht gegeben. Die privatrechtliche Sicherstellung ist ausreichend.

Die Festsetzung eines Leitungsrechtes wird auch in dieser Bebauungsplanänderung nicht vorgenommen, da die Funktion der Teiche offensichtlich entfallen ist. Die Leitungen werden daher langfristig nicht mehr benötigt und eine Außerbetriebnahme der Teiche angestrebt.

In der Planzeichnung ist das Leitungsrecht als Hinweis enthalten, um Bauwilligen Informationen über die Lage der Leitungen zu liefern, solange die Teiche weiterhin betrieben werden.

15. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LSG.

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Hierzu ist zu sagen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - zwischen Liegnitzer Straße und Görlicher Straße Baurechte bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 31- 4. Änderung schafft also keine neuen Baurechte. Vor diesem Hintergrund betrachtet liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

Handlungsalternativen zu den mit diesem Bebauungsplan begründeten Erleichterungen in Bezug auf die städtebaulichen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur äußeren Baugestaltung sind nicht gegeben, da das Ziel verfolgt wird, dass unter erleichterten Bebauungsplanvorgaben

- zusätzliche Wohngebäude verwirklicht werden können oder
- vorhandene zu kleine Baukörper bedarfsgerecht umgebaut werden können
- Anbauten geschaffen werden können oder
- zu kleine Baukörper abgerissen und nachfolgend bedarfsgerecht neu errichtet werden können.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Da im vorliegenden Fall keinen neuen Baurechte geschaffen werden, sondern lediglich unter erleichterten Bebauungsplanvorgaben

- zusätzliche Wohngebäude verwirklicht werden können oder
- vorhandene zu kleine Baukörper bedarfsgerecht umgebaut werden können
- Anbauten geschaffen werden können oder
- zu kleine Baukörper abgerissen und nachfolgend bedarfsgerecht neu errichtet werden können,

liegt ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vor. Durch die Ausnutzung bestehenden Baurechts und die Vermeidung von Inanspruchnahme von Grund und Boden an anderer Stelle ist das Gegenteil der Fall.

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Wohnungssektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser und Nullenergiehäuser sinnvollen Energiezuführungssysteme und erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht blockiert. Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue Gebäude (und auch bei der Modernisierung des Bestandes) ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Gebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand, zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem BNatSchG vom 29.07.2009 liegen durch das Artenschutzgutachten des Büros Stelzig aus Soest vom September 2017 vor:

Drei Vogelarten, die zu den planungsrelevanten Arten gehören, könnten hinsichtlich der vorliegenden Biotopausstattung im Planungsgebiet vorkommen: Baumpieper, Feldsperling, Neuntöter. Die Vogelarten Baumpieper und Neuntöter können ausgeschlossen werden, da die vorliegenden Gegebenheiten für ein Vorkommen nicht geeignet sind. Brutstellen des Feldsperlings wurden nicht gefunden. Sollten sich jedoch welche im Plangebiet befinden, sind diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die in Frage kommenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Insgesamt wird im Artenschutzrechtlichen Gutachten festgehalten, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1- 3 BNatSchG, d.h. eine Gefährdung der Arten, demnach ausgeschlossen werden können, wenn die im Artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Planungshinweise (s. Kap. 5 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens) eingehalten werden. Auch kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten im Plangebiet vor und es ist auch weiterhin die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Durch einen Hinweis in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs.1 BauGB ist das Artenschutzgutachten um die „Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens „Liegnitzer Straße“ in Meschede auf die Amphibienpopulation“ sowie die „Amphibien-Wanderungskontrolle im Rahmen der vertieften Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum geplanten Baugebiet Liegnitzer Straße in Meschede“ ergänzt worden:

Südlich des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung befinden sich zwei Teiche einer ehemaligen Ziegelei bzw. Betonwerks. Unter den gegebenen Umweltbedingungen und Habitateigenschaften kann ein Vorkommen von Amphibien nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Tiere sind neben ihrer aquatischen Fortpflanzungsstätte auch von terrestrischem Lebensraum abhängig, daher spielen sowohl die Landlebensräume im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung als auch die Unzerschnittenheit beider Lebensräume eine wichtige Rolle.

Durch die Installation und Kontrolle des Amphibienschutzzauns konnte eine Wanderbewegung von Nord nach Süd von drei Amphibienarten in das südlich des Plangebiets gelegene Laichgewässer bestätigt werden. Die dominierende Art war dabei die Erdkröte. Des Weiteren wurden ein Faden- und ein Teichmolch nachgewiesen.

Unter den gegebenen Bedingungen wird die Amphibienpopulation an der Liegnitzer Straße bereits jetzt jährlich stark durch den Autoverkehr dezimiert. Durch das geplante Vorhaben würde dieser Vorgang weiter zunehmen und somit auch das Tötungsrisiko der Tiere ansteigen. Keller, Kanalschächte etc. des zukünftigen Wohngebiets stellen zudem Fallen für die Tiere dar, in welchen sie auf ihren Wanderungen häufig verenden. In diesem Fall ist eine Tötung besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen, was nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einen Verbotstatbestand darstellt. Langfristig ist eine Schwächung der lokalen Population möglich.

Um für die Tiere statt dem fortschreitenden Aussterben oder einer Isolation im näheren Gewässerumfeld eine nachhaltige Lösung zu schaffen, stellt die Schaffung eines Ersatzgewässers im Norden des Vorha-

bens die bestmögliche Maßnahme dar. Durch die Anlage eines Ersatzgewässers außerhalb der kritischen Wanderkorridore bzw. Fahrbahnquerungen kann langfristig die lokale Population gestärkt werden. Im Norden des Untersuchungsgebiets muss ein dauerhaft wasserführendes Gewässer angelegt werden. Es muss mindestens eine Größe von 600 m² aufweisen und mit Totholz und Wurzelstubben ausgestattet sein um den Kröten Möglichkeiten zum Anheften von Laichschnüren zu bieten. Um eine Besiedelung durch die Erdkröte zu gewährleisten muss eine Leiteinrichtung in Form eines temporären Amphibien-schutzzaun (5 Jahre) von den Winterquartieren trichterförmig zum Laichgewässer installiert werden. Da die Erdkröte die strikteste Laichplatzbindung aller einheimischen Amphibien aufweist und Fremdgewässer zunächst nur vereinzelt angenommen werden, müssen im kommenden Frühjahr zusätzlich Laich-schnüre aus dem südlichen Gewässer abgesammelt und in das neue Gewässer eingebracht werden.

Die Artenschutzmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Berücksichtigung und Durchführung der Artenschutzmaßnahmen durch den Investor wird durch die Aufnahme in den in den städtebaulichen Vertrag gewährleistet.

16. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	31.808 qm
Hiervon:	
überbaubare Grundstücksfläche	26.290 qm
nicht überbaubare Grundstücksfläche	<u>5.518 qm</u>
Wasserflächen	165 qm
Flächen für Anpflanzungen	1.297 qm
Aufhebungsfläche	1.456 qm
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	5.220 qm
Öffentlicher Fußweg	78 qm
Grünflächen (Böschung Bach)	799 qm

Gesamtfläche:	40.823 qm

17. Bodenordnung, Realisierung und Kosten von Erschließungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Planungskosten

Hoheitliche Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich, da die Aufteilung und Vermarktung des Baugebietes durch den Investor vorgenommen wird. Dies wird im städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.

Realisierung und Kosten von Erschließungsmaßnahmen

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede entstehen keine Kosten durch die vorliegende Bebauungsplanänderung. Die Herstellung der Erschließungsanlagen (öffentliche Verkehrsflächen, Fußweg, Fußgängerbrücke, Ver- und Entsorgungsanlagen wie bspw. das Regenrückhaltebecken) wird durch den Investor getragen. Fremdanliegern, die über die Erschließungsanlagen erschlossen werden, entstehen

keine Kosten. Die neuen Erschließungsanlagen gehen nach Fertigstellung die das Eigentum der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz

Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind in dem gewählten Verfahren des „beschleunigten Verfahrens“ gem. § 13a Abs. 1 und 2 BauGB nicht erforderlich. Kosten hierfür entstehen demnach nicht. Die Umsetzung des Artenschutzes erfolgt gem. Städtebaulichen Vertrag durch den Erschließungsträger.

Planungskosten

In einem städtebaulichen Vertrag wird gem. § 11 Abs. 3 BauGB (Folgekostenvertrag) mit dem Investor vereinbart, dass der Investor die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehenden Planungskosten sowie Kosten für erforderliche Gutachten bzw. Genehmigungen übernimmt.

Ziel eines solchen Folgekostenvertrages darf nicht der Verkauf von Hoheitsrechten sein. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann sich über einen Folgekostenvertrag jedoch von den Aufwendungen entlasten, die mit der Schaffung von Baurecht verbunden sind¹.

Es kann festgehalten werden, dass die Übertragung der Kosten für die der Erarbeitung des Bauleitplanentwurfs auf den Investor rechtmäßig ist, über § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB abgedeckt ist und in diesem Bauleitplanverfahren zum Tragen kommt.

18. Änderungen während des Planverfahrens

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Änderungen am Vorentwurf des Bebauungsplans vorgenommen:

- Festsetzung von Flächen für ein Regenrückhaltebecken
- Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für das südliche Baufenster im Egerweg
- Festsetzung, dass nur Einzelhäuser zulässig sind
- Aufnahme eines Hinweises zum Umgang mit Oberboden (Mutterboden) und Kampfmitteln
- Aufnahme eines Hinweises zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz (FstrG) sowie Darstellung der Zonen in der Planzeichnung
- Präzisieren der Gestaltungsvorgaben bezogen auf farbliche Vorgaben
- Textliche Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen

Nach der öffentlichen Auslegung kam es zu folgenden Änderungen:

- Hinweis auf den Begriff „Vollgeschoss“ gem. Bauordnung NRW
- Präzisierung der Umsetzung des Artenschutzes (textliche Festsetzung)

¹ vgl. Brügelmann „Kommentar zum BauGB“: § 11, Rn. 69

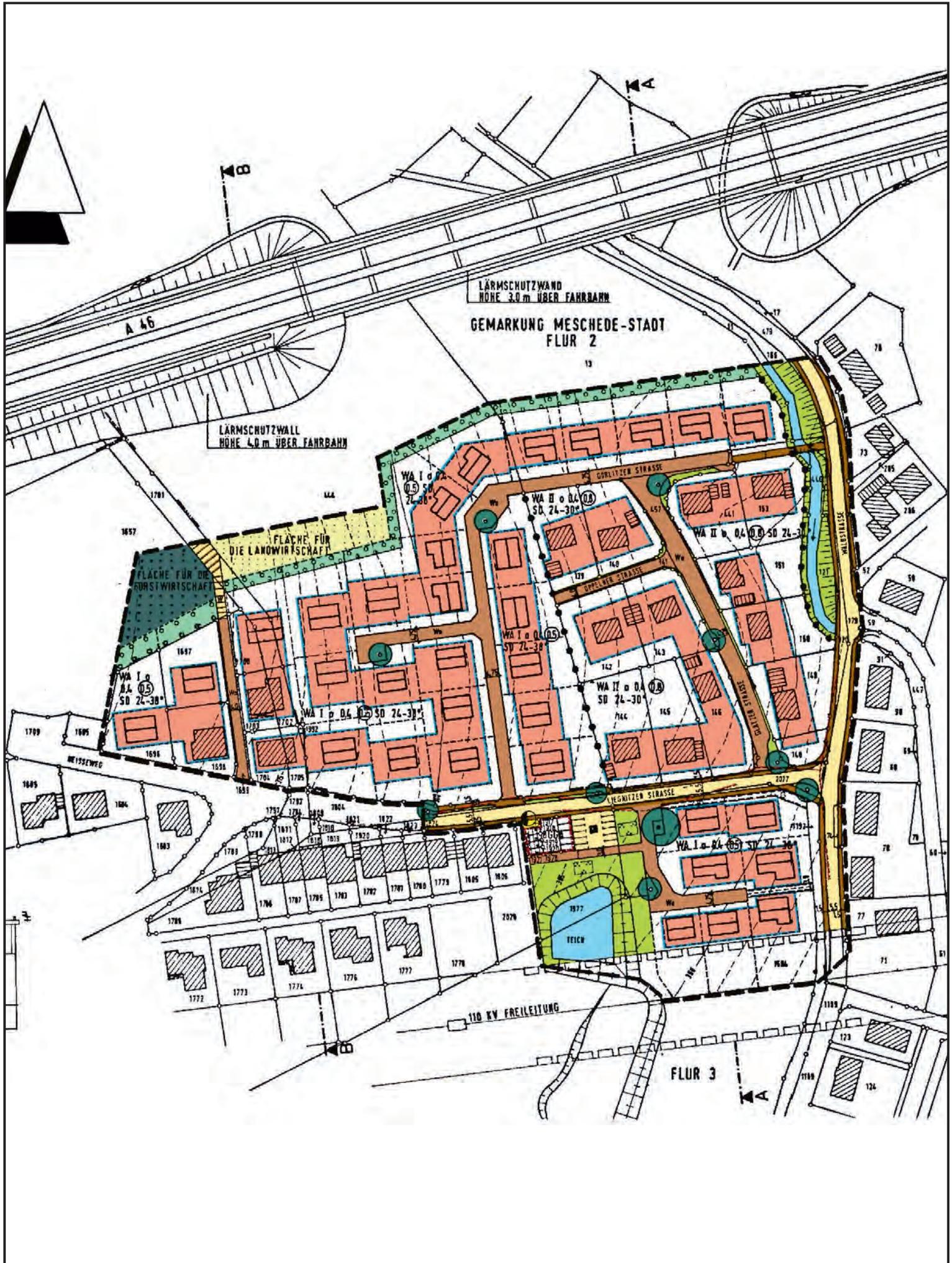
Begründung zur 4. Änderung B-Plan Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“
Stand: Satzungsbeschluss

Meschede 27.09.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Im Auftrag

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter





A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 9 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

(3) Ausnahmen werden nicht zugelassen

(4) Im Bereich des Plangebietes dürfen die Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO)

I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

0,5, 0,8 Geschosflächenzahl

Gemäß § 16 (3) werden nachstehende Traufhöhen als Höchstgrenze im WA-Gebiet festgesetzt:

TRH bei eingeschossiger Bauweise bergseits max. 3,50 m

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

(Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)



überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet

nicht überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Sichtdreiecke, sie sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten



Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Gehweg	
	Fahrbahn	
	Gehweg	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	befahrbarer Wohnweg	
	Öffentlicher Fußweg	
	Wirtschaftsweg mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger	
	Öffentliche Parkflächen	

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

	Trafostation
--	--------------

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche
--	------------------------

Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

	Böschung vorhandener Bachlauf Böschung
	vorhandener Teich mit Böschung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a und 18 b BauGB)

	Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für die Forstwirtschaft

Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Standort eines zu pflanzenden hochstämmigen Einzelbaumes innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
	Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Fläche für die Anpflanzung mit Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

	Nicht überbaubare private Grundstücksfläche mit Bindung für Anpflanzung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB zum Zwecke des Sichtschutzes und der Strukturierung zwingend mit Bäumen und Strüchern in forstmäßigem Pflanzverband zu bepflanzen.
--	---

Fläche für Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

	Leitungsrecht zugunsten der VEW, 110-KV-Leitung
	Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede, anderer Versorgungsträger und der Anlieger
	Leitungsrecht zugunsten der VEW, Gasleitung

Fläche für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

	Gemeinschaftsgaragen
--	----------------------



Gestaltungsvorschriften (gemäß § 81 Abs. 4 BauO NW 1984)

Dachflächen

SD Satteldach - Dachneigung 24° - 38°

Bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

↔ Hauptfirstrichtung

Dachgauben sind nicht zulässig

Drempel bis max. 0,70 m zulässig

Dachüberstände an den Giebelflächen (Ortgang) 0,35 m
an der Traufe 0,70 m (waagrecht gemessen)

Wandflächen es sind nur weißfarbene Putz- und Klinkerflächen zulässig, Sockelflächen können farblich abgesetzt werden
Giebelflächen und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material und naturfarbener Holzverbretterung ausgeführt werden

Dachflächen es ist nur schieferfarbene Deckung zulässig

Einfriedigungen an den Grundstücksgrenzen zur Straßenverkehrsfläche:
Zugelassen sind:

1. Holzzäune (sogenannte Staketen- und Jägerzäune), Gesamthöhe max. 0,80 m.
2. Mauern (Washbeton, Naturstein und Kalksandstein) mit schmiedeeisernen Geländern oder vorgenannten Zäunen bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m.
3. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m.

B. Sonstige Darstellungen

-  empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude
-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene Flurgrenze
-  geplante bzw. empfohlene Flurstücksgrenze
-  vorhandene Flurstücknummer
-  Höhenlinie über NN
-  Nordpfeil

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - 4. Änderung zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße

hier: Schalleinwirkungen im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesautobahn A 46 abgestrahlt werden - Schalltechnische Berechnung, Handlungsmöglichkeiten und Auswahl der Maßnahmen

Anlagen:

Anlage 1: Lage der Schalleinwirkungsorte im Profil I und im Profil II

1. Aufgabe

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen und unter dem Ziel, empfindliche Nutzungen zu schützen (Schallschutzvorsorge), sind die straßenverkehrsbedingten Schalleinwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord / Liegnitzer Straße“ - 4. Änderung zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße zu ermitteln und zu beurteilen.

Es ist daher der Beurteilungspegel L_r der Schallabstrahlungen vom KFZ-Verkehr auf der Bundesautobahn A 46 für den Zeitraum 2015 und den Prognosezeitpunkt 2025 in den autobahnnahen Freiräumen, in denen Arbeitsvorgänge im Freien vorgenommen werden und an ausgesuchten Gebäudefassaden zu berechnen.

Die Ergebnisse sind sodann mit den schalltechnischen Orientierungswerten für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 zur DIN 18 005 von Mai 2002 zu vergleichen. Eine Betrachtung erforderlicher und möglicher Maßnahmen schließt sich an. Als Rechengrundlage diente die RLS-90 -- Richtlinien für den Lärm-schutz an Straßen, Ausgabe 1990 -- .

2. Verkehrsbelastung auf der Bundesautobahn A 46 -- Zu den Schalleinwirkungen, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der A 46 abgestrahlt werden

Die DIN 18005 vom Mai 2002 empfiehlt in Kap. 4 „Berechnung der Schallemissionen“:

„Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist von den der Planung zugrundeliegenden Verkehrsdaten auszugehen, bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Bereich bestehender Straßen vom gegenwärtigen Verkehr unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung.“

Für die Verkehrsentwicklung bis zum Jahre 2025 ist folgendes eingestellt und angenommen worden:

Zur Verkehrsbelastung auf dem Autobahnabschnitt zwischen der Anschlussstelle Enste und der Anschlussstelle Meschede:

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung im Jahre 2015 ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden von 15.974 Kraftfahrzeugen auf der A 46 an der Zählstelle Nr. 5119 zwischen der Anschlussstelle Enste und der Anschlussstelle Meschede. Die für schalltechnische Berechnungen anzuhaltenden maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken (M) und die LKW-Anteile (p) betragen:

MT = 935 Pt = 11,3 % im Tageszeitraum
MN = 128 Pn = 18,2 % im Nachtzeitraum.

Fakten und Annahmen:

Es handelt sich hierbei um projektbezogene Untersuchungsergebnisse der Verkehrszählung 2015, welche die pauschalierten Daten nach der Tabelle 3 der RLS-90 verdrängen [vgl. Ausführungen der RLS-90 unter Formel (7)].

Ferner gilt die Annahme, dass sich die oben aufgeführten maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken (M) aus dem Jahre 2015 um 20 % bis zum Prognosejahr 2025 erhöhen. Es wird ferner angenommen, dass sich die o.g. LKW-Anteile aus der Verkehrszählung 2015 nicht verändern.

3. Betrachtete Einwirkungsorte und Berechnung des Emissionspegels

Die Aufpunkte A und B repräsentieren die Schalleintragsverhältnisse an der autobahnnahen Baugrenze, Höhe: 2,75 m über Terrain.

Höhe der Schallquelle:

Die Höhe der Schallquelle wird gem. RLS-90, Kap. 4.3 mit 0,5 m über OK Straße angenommen.

Berechnung des Emissionspegels $L_{m,E}$ gem. RLS-90, Kap. 4.4.1.1 an "langen, geraden Straßen" auf dem Autobahnabschnitt zwischen der Anschlussstelle Enste und der Anschlussstelle Meschede:

Ausgangswerte:

Verkehrsgeschwindigkeit:	≥ 130 km/h	
Straßenoberfläche:	nicht geriffelter Gussasphalt	
Verkehrsbelastung:	$M_t = 935$ KFZ/h + 20 % = 1.122 Kfz/h $M_n = 128$ KFZ/h + 20 % = 154 Kfz/h	} Prognose für das Jahr 2025
Gutachten-Zählung:	VZ 2015	
LKW-Anteil:	tags: 11,3 %	nachts: 18,2 %

Bestimmung:

Das Verkehrsaufkommen einer Straße ist den beiden **äußeren** Fahrstreifen **jeweils zur Hälfte** zuzuordnen.

Tab. 3: Maßgebende stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h je Fahrstreifen:

$$M_{(tags)} = 561 \text{ KFZ/h}$$
$$M_{(nachts)} = 77 \text{ KFZ/h}$$

Diagramm I: Mittelungspegel aus $M_{(tags)}$ und $M_{(nachts)}$:

bzw.- Formel (7)

$$L_{m,T(25)} = 67,63 \text{ dB(A)}$$
$$L_{m,N(25)} = 60,13 \text{ dB(A)}$$

Diagramm II: Korrektur für Geschwindigkeit abhängig vom LKW-Anteil:

$$D_{V(tags)} = 1,8 \text{ dB(A)}$$
$$D_{V(nachts)} = 1,6 \text{ dB(A)}$$

Tab. 4: Korrektur für Straßenoberfläche:

$$D_{stro} = 0 \text{ dB(A)}$$

Kap. 4.4.1.1.4: Zuschlag für Steigungen:

$$D_{stg} = 0 \text{ dB(A)} - \text{Flächen vor dem Lärmschutzwall}$$
$$D_{stg} = 3,42 \text{ dB(A)} - \text{Fläche vor der Brücke (Lärmschutzwand)}$$

Kap. 4.6: Korrektur D_E für Spiegelschallquellen:

$$D_E = 0 \text{ dB(A)}$$

Berechnung der Emissionspegel

Wall

$$L_{m,E,tags} = L_{m,T(25)} + D_{v,T} + D_{stro} + D_{stg} + D_E$$
$$L_{m,E,tags} = 67,63 + 1,8 + 0 + 0 + 0 = 69,43 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,E,nachts} = L_{m,N(25)} + D_{v,N} + D_{stro} + D_{stg} + D_E$$
$$L_{m,E,nachts} = 60,13 + 1,6 + 0 + 0 + 0 = 61,73 \text{ dB(A)}$$

Steigung (Berücksichtigung der Lage zur Autobahnbrücke)

$$L_{m,E,tags} = L_{m,T(25)} + D_{v,T} + D_{stro} + D_{stg} + D_E$$
$$L_{m,E,tags} = 67 + 1,8 + 0 + 3,42 + 0 = 72,85 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,E,nachts} = L_{m,N(25)} + D_{v,N} + D_{stro} + D_{stg} + D_E$$
$$L_{m,E,nachts} = 61 + 1,6 + 0 + 3,42 + 0 = 65,15 \text{ dB(A)}$$

4. Abschirmung (bestehender Lärmschutz)

Berechnung der Abschirmung Dz nach dem Verfahren „langer, gerader Fahrstreifen“ gem. RLS-90, Kap. 4.4.1.4.2, Formel 14

1. Brücke (Wand)

$$D_z = 18,20 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,E, \text{tags}} = 51,23 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,E, \text{nachts}} = 43,53 \text{ dB(A)}$$

2. Wall

$$D_z = 18,39 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,E, \text{tags}} = 51,04 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,E, \text{nachts}} = 43,34 \text{ dB(A)}$$

5. Schallimmissionen

Berechnung des Beurteilungspegels L_r nach dem Verfahren „langer, gerader Fahrstreifen“ gem. RLS-90, Kap. 4.2, 4.3 und 4.4.1, wonach der Mittelungspegel für die beiden äußersten Fahrstreifen getrennt zu berechnen und danach energetisch zu summieren ist.

$$L_r = L_m + K$$

$$L_m = L_{m,E} + D_{S,\perp} + D_{BM} + D_B$$

D_{BM} – entfällt bei vorhandener Abschirmung

Tabelle I für Profil I

	s_{\perp}	h_m	$L_{m,E}$	+ $D_{S,\perp}$	+ D_{BM}	+ D_B		= L_m	K	L_r	Ort
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	
tags	59	/	69,43	-2,46	/	-18,20	48,77	51,41	0	51	A
	69		69,43	-3,23		-18,20	48,00				
nachts	59	/	61,73	-2,46	/	-18,20	41,07	43,71	0	44	
	69		61,73	-3,23		-18,20	40,30				

Tabelle II für Profil II

tags	89	/	69,43	-4,49	/	-18,39	46,55	49,29	0	49	B
	99		69,43	-5,03		-18,39	46,01				
nachts	89	/	61,73	-4,49	/	-18,39	38,85	42,09	0	42	
	99		61,73	-5,03		-18,39	39,31				

Aufgrund der vorstehenden Höhen h_m wird eine Vereinfachung des Geländemodells vorgenommen, die aber nur zu vernachlässigbaren Fehlern in der Ermittlung der Beurteilungspegel führt.

Tabelle III
Vergleich der Immissionen [Beurteilungspegel L_r] mit den schalltechnischen Orientierungswerten

Schalltechnische Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 zu DIN 18005 im allgemeinen Wohngebiet (WA):

55 dB(A) / tags

45 dB(A) / nachts

Ergebnis:

Die Berechnung ergibt eine Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ im unmittelbaren Nahbereich der Bundesautobahn A 46. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

tagsüber:

Am Aufpunkt	L _r	Nutzung	schalltechnischer Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005	Überschreitung
Profil I bzw. II				
A	51	WA	55	-4
B	49	WA	55	-6

nachts:

Am Aufpunkt	L _r	Nutzung	schalltechnischer Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005	Überschreitung
Profil I bzw. II				
A	44	WA	45	-1
B	42	WA	45	-3

Jana Janota

Verteiler:

1. Herrn Quast zur Durchsicht und Abstimmung (erfolgt am 11.08.2017)
2. Herrn Wahle zur Kenntnisnahme
3. Zum Vorgang

Anlage 1 zum Schallschutzgutachten

Gemarkung Meschede-Stadt
Flur 2

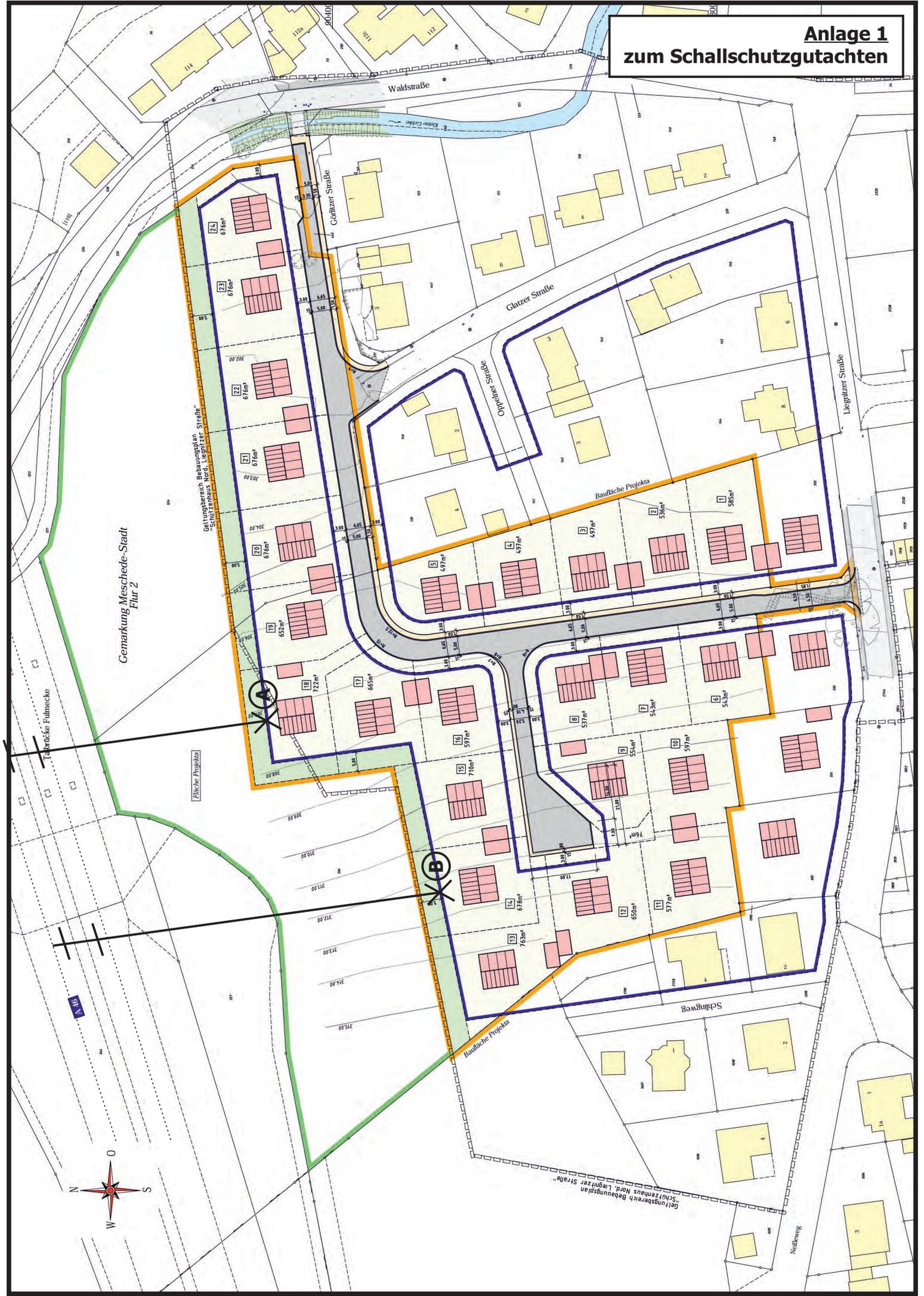
Geltungsbereich Bebauungsplan
"Schutzzone Nord, Liegitzer Straße"

[Flächliche Projektion]

Baufläche Projekta

B

Geltungsbereich Bebauungsplan
"Schutzzone Nord, Liegitzer Straße"



Anlage 1 zum Schallschutzgutachten

Gemarkung Meschede-Stadt
Flur 2

Geltungsbereich Bebauungsplan
"Schutzzone Nord, Liegitzer Straße"

[Flächliche Projektion]

Geltungsbereich Bebauungsplan
"Schutzzone Nord, Liegitzer Straße"

Waldstraße

Liegitzer Straße

Glätzer Straße

Opfelder Straße

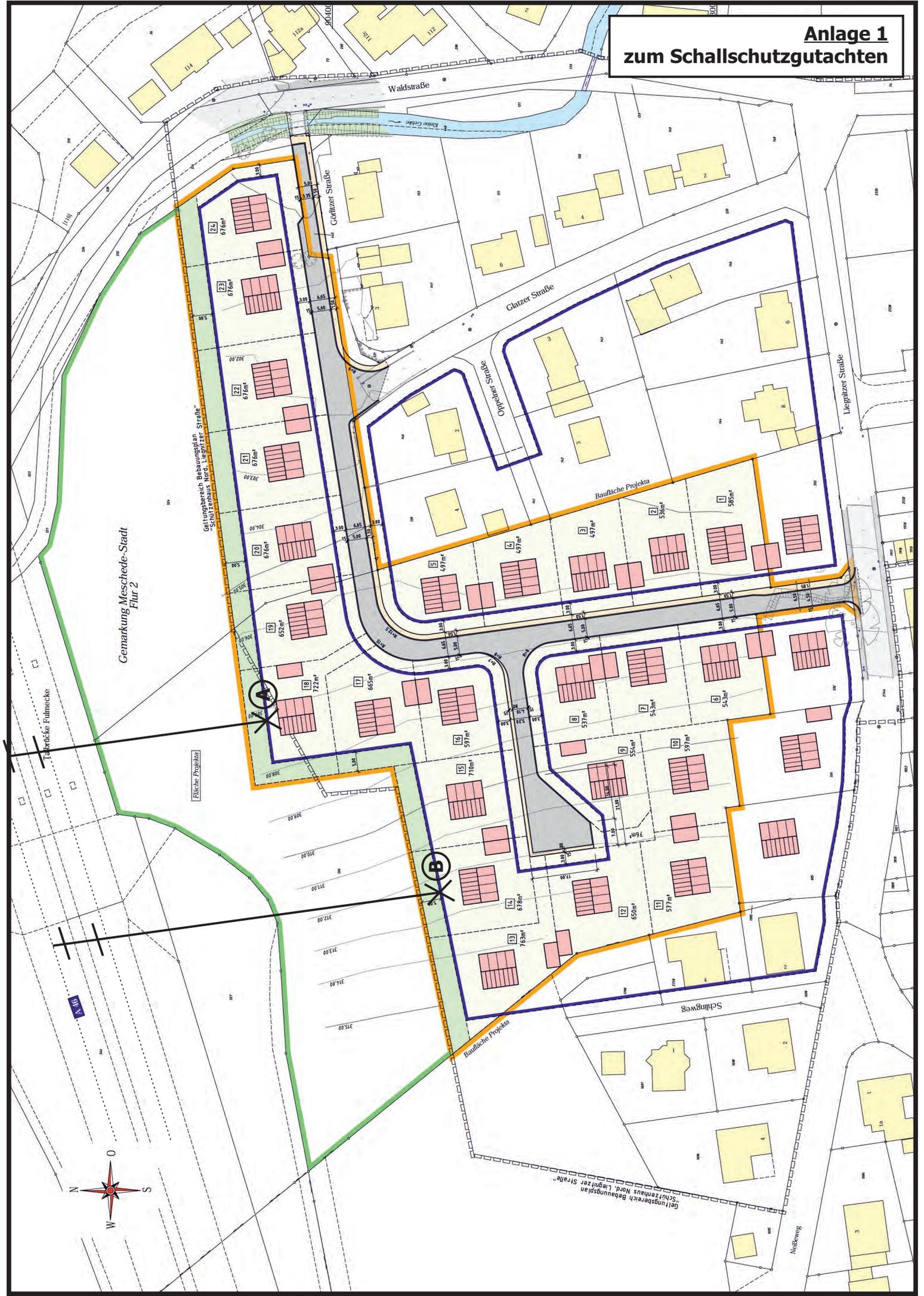
Baufläche Projekta

Baufläche Projekta

Schlingweg

Neußweg

Liegitzer Straße



Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum geplanten Baugebiet „Liegnitzer Straße“ in Meschede



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2017

Auftraggeber: Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Cinja Schwarz

Stand: 22. September 2017

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	12
3.4	Wirkungsprognose.....	13
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	14
4.1	Methodik.....	14
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	14
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	17
5	Vermeidungsmaßnahmen	19
5.1	Maßnahmen zum Schutz nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	19
5.2	Weitere Maßnahmen	19
6	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	21
7	Zulässigkeit des Vorhabens	22
8	Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens.....	1
Abbildung 2: Abgrenzungen des Baugebiets „Liegnitzer Straße“ in Meschede.....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).....	7
Abbildung 4: Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes.....	9
Abbildung 5: Blick von der Liegnitzer Straße.....	10
Abbildung 6: Blick von Süden auf das Plangebiet.....	10
Abbildung 7: Blick auf das Gebüsch am westlichen Rand des Plangebietes.....	11
Abbildung 8: Blick auf die nitrophile Hochstaudenflur und den Gewässerrand.....	11
Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).	15
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum geplanten Baugebiet „Liegkitzer Straße“ am nördlichen Ortsrand der Stadt Meschede (vgl. Abbildung 1). Die Änderung des Bebauungsplanes besteht bereits seit 1990. Nun soll jedoch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der bereits vorhandenen Siedlung geschaffen werden.

Die ca. 15.000 m² große Fläche befindet sich im Norden von Meschede nördlich der Liegkitzer Straße und südlich der Autobahn 46. Sie wird zurzeit überwiegend als Grünland genutzt. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 594, 524, 445, 515, Flur 2 der Gemarkung Meschede Stadt. Im Westen schließt sich ein Wald an. Süd- und östlich befindet sich eine überwiegend aus Einfamilienhäusern mit angeschlossenen Gärten bestehende Wohnbebauung. Im Norden begrenzt die A46 in Form einer Autobahnbrücke das Gebiet.

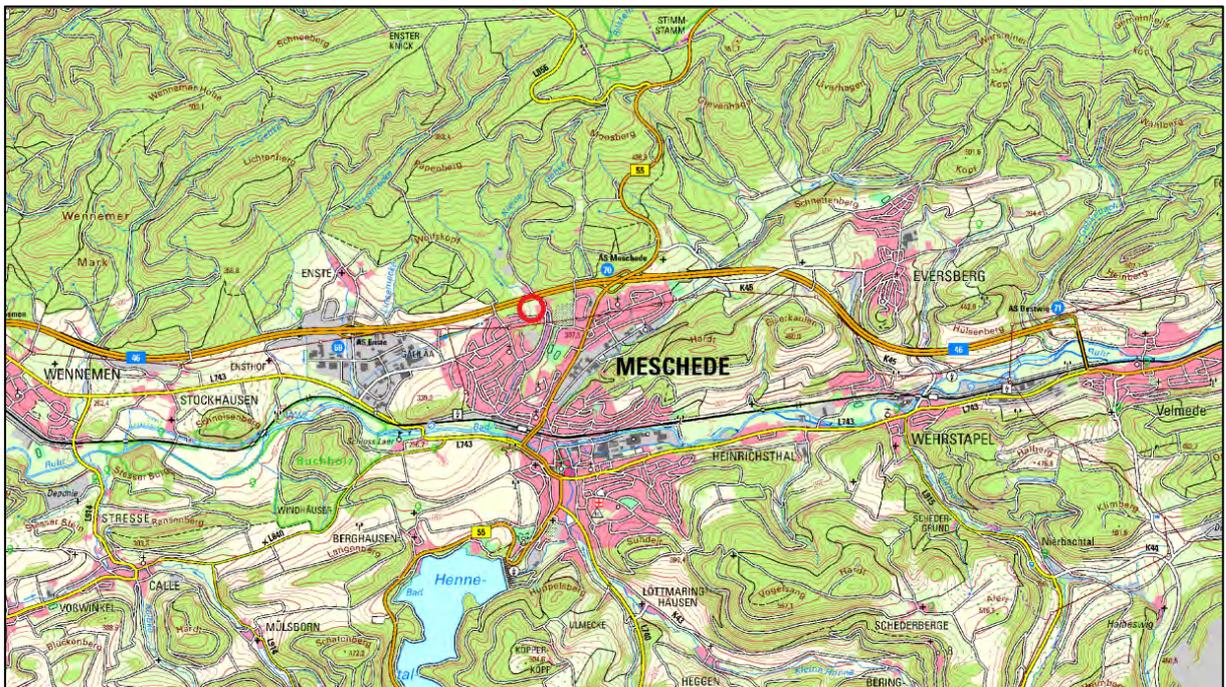


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).



Abbildung 2: Abgrenzungen des Baugebiets „Liegninger Straße“ in Meschede (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

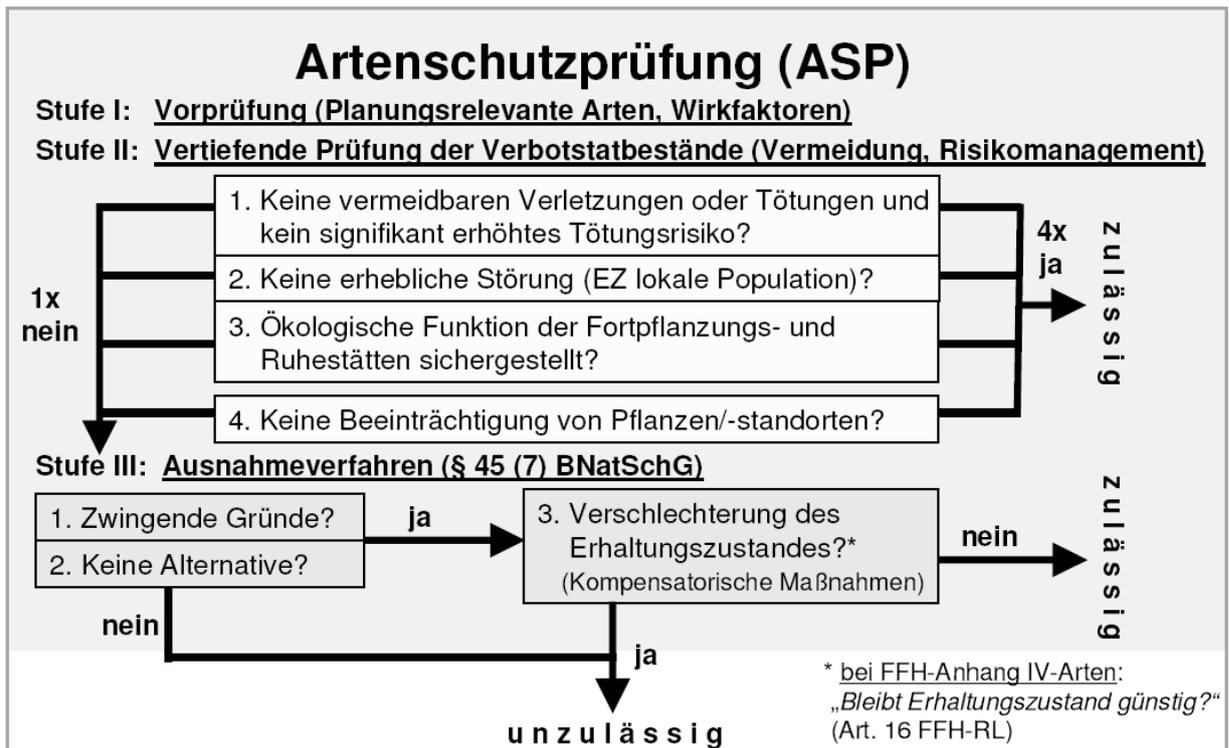


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Meschede plant die Erweiterung einer bereits bestehenden Siedlung am nördlichen Stadtrand. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt.

Das Baugebiet wurde bereits am 20.04.1990 in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord, Liegnitzer Straße“ nach der bereits erfolgten Planfeststellung der A46 als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Somit wurde der bereits bestehende Bebauungsplan nach Norden ausgeweitet. Nun soll die Bebauung erfolgen. Auf unterschiedlich großen Grundstücken sollen 21 eingeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl von 0,4 entstehen. Durch die Siedlung soll ein befahrbarer Wohnweg von meist 6,5 m Breite führen, welcher von der Liegnitzer Straße am südlichen Rand des Plangebietes zur Görlitzer Straße am östlichen Rand des Plangebietes führt. Von dort aus soll es eine fußläufige Verbindung zur Waldstraße geben. Mittig des Plangebietes soll in westlicher Richtung eine Abzweigung des Weges entstehen, welche in einer als 17 m breiter Platz gestalteten Sackgasse endet. An der nördlichen Grenze des Plangebietes wurde ein 4 m breiter Grünstreifen mit Bindung für Bepflanzung und am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes Flächen für die Land- und Forstwirtschaft festgesetzt. Zudem sollen drei Bäume gepflanzt werden.

Vor Baubeginn ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.



Abbildung 4: Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schützenhaus-Nord, Liegnitzer Straße" (STADT MESCHEDA 1990)

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in einer Siedlungslücke und hat überwiegend Wiesencharakter. Am Rand der Liegnitzer Straße befinden sich vier Spitzahorne (*Acer platanoides*) mit Durchmessern von 40 bis 55 cm in Brusthöhe, wovon einer bereits gefällt wurde. Zudem sind eine Hasel (*Corylus avellana*) sowie eine mehrstämmige Salweide (*Salix caprea*) vorzufinden. Der größte Teil der zu bebauenden Fläche wird von einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit den Gräsern Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und dem Roten Straußgras (*Agrostis tenuis*), sowie Kräutern wie dem Kriechenden Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), dem Scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenklees (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und dem Gewöhnlichen Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*) eingenommen. Am westlichen Planungsrand befindet sich ein aus den heimischen Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Holunder (*Sambucus nigra*) bestehendes Gebüsch. Der Unterwuchs wird von der Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert. Am östlichen Rand des Plangebietes schließt sich der Glatthaferwiese eine nitrophile Hochstaudenflur mit Arten wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) an. Diese Hochstaudenflur wird wiederum von einem Bach namens „Kleine Gebke“ mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) als Ufervegetation begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet direkt an bestehende Bebauung an.



Abbildung 5: Blick von der Liegnitzer Straße. Das Baugebiet befindet sich auf der rechten Seite. Weiterhin sind die Spitzahorne zu sehen.



Abbildung 6: Blick von Süden auf das Plangebiet. Im Hintergrund ist die A46 zu sehen.



Abbildung 7: Blick auf das Gebüsch am westlichen Rand des Plangebietes.



Abbildung 8: Blick auf die nitrophile Hochstaudenflur und den Gewässerrand.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die Bäume an der Liegnitzer Straße, den Rand des westlich angrenzenden Waldes und einen Teil der Gebüschstrukturen im Norden (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes (gelbe Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

3.4 Wirkungsprgnose

Die folgende Wirkungsprgnose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2017a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblatt-ebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2017b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 06.09.2017 fand die Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Randstrukturen statt. Die Wiesenfläche wurde dabei insbesondere auf ihr Potential als Lebensstätte für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes begutachtet. Bei den Gehölzstrukturen wurde vor allem auf Nester und Horste sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4615 (Meschede) im Quadrant 2 insgesamt 28 Arten auf, davon 27 Vogelarten und eine Amphibienart (Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die Siedlungsränder meiden, oder auf Gewässer und feuchte Flächen, sowie ausgedehnte Wälder oder Ackerstrukturen angewiesen sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind.

Aufgrund der Lage des Vorhabens am randlichen Siedlungsbereich und durch die vorhandenen Biotopie bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotopie im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-

		vorhanden		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben drei Vogelarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biopopulation im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Die Gehölzstrukturen im Randbereich des Wirkraumes können als Brutstätten für die Arten Feldsperling und Neuntöter dienen, sowie in Verbindung mit der Wiese für den Baumpieper. Des Weiteren könnten im Plangebiet Fledermausarten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder

Abendsegler (*Nyctalus noctula*) vorkommen, welche jedoch ebenfalls der Kategorie „N“ zugeordnet werden können und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Der **Baumpieper** brütet typischerweise in aufgelockerten Waldrändern oder Feldgehölzen. Die Nester legt er vorzugsweise in Strauchschichten mit <30 % Deckung an (GRÜNEBERG et al. 2013). Zur Nahrungssuche bevorzugt er Flächen mit kurzwüchsiger Vegetation (MEURY 1991). Aufgrund der während der Begehung vorgefundenen Pflanzenarten kann im Planungsgebiet von höherer Vegetation ausgegangen werden. Zudem ist eine geringe Deckung der Strauchschicht nicht gegeben. Bruthabitate des Baumpiepers können somit ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge brüten unter anderem in Feldgehölzen und Waldrändern in Baumhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV NRW 2017c). Die Gehölzbestände im Wirkraum wurden auf Höhlen untersucht. Es wurden keine potentiellen Brutstätten gefunden. Sollten sich im Wirkraum trotzdem Quartiere von Feldsperlingen befinden, wird deren Brutstätte durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da die Gehölzbestände bestehen bleiben. Während der Bauphase könnten sich Beeinträchtigungen in Form von Lärm für die Vögel ergeben. Negative Auswirkungen können jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Neuntöter benötigen extensiv genutzte Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und insektenreichen Saumstrukturen. Als Brutplatz werden meist Dornsträucher verwendet (LANUV NRW 2017d). Die Gebüschreihe am westlichen Rand des Plangebietes wäre aufgrund der Artenzusammensetzung theoretisch als Habitat geeignet. Da der Abstand zu den bereits bestehenden Siedlungsstrukturen jedoch zu gering ist, kann ein Vorkommen des störungsempfindlichen Neuntöters ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung der Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 - 3 BNatSchG) kann bei Einhaltung der Planungshinweise (vgl. Kapitel 5) ausgeschlossen werden.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2017a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Nach der Auswertung der Artenliste des 2. Quadranten im Messtischblatt 4615 Meschede könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes drei planungsrelevante Vogelarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten wichtige Strukturen im Plangebiet geachtet. Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Vogelarten oder Hinweise auf diese im Plangebiet festgestellt werden konnten.

Bei den nach Vorauswertung potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um an Gehölze gebundene Arten (Feldsperling, Neuntöter) sowie um eine Art, die zudem auf Wiesenflächen mit kurzwüchsiger Vegetation angewiesen ist (Baumpieper). Durch die Begehung mit Inaugenscheinnahme der Strukturen vor Ort kann eine Besiedlung der Gehölzstrukturen durch diese Arten weitgehend ausgeschlossen werden. Dem Feldsperling fehlen Höhlen und der Neuntöter meidet zu siedlungsnahen Strukturen. Der Baumpieper benötigt eine Strauchschicht mit geringer Deckung, sowie eine kurzwüchsige Krautschicht, welche im Plangebiet beide nicht vorhanden sind.

Außerhalb des Wirkraumes könnten sich jedoch Brutstätten der drei oben genannten Arten befinden, wodurch Plangebiet und Wirkraum deshalb die Funktion einer Ruhestätte einnehmen können. Da die großen, zusammenhängenden Waldbereiche nördlich und westlich des Vorhabens, sowie sich dort befindenden Offenbereiche unangetastet bleiben, können die Arten dahin ausweichen. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Arten erhalten. Ein Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Alle weiteren Vogelarten wie Meisen, Amseln, Hausrotschwanz usw., die im Plangebiet vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Sträuchern und Bäumen), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Weitere Maßnahmen

Die Beleuchtung der Häuser könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Falls eine Beleuchtung jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung der Häuser folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG)

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 22. September 2017



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GRÜNEBERG, C., S.R SUDMANN, SOWIE J. WEISS, M. JOBGES, H. KONIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 14.08.2017.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 38184 Bad Salzuflen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38184>, Download am 14.08.2017.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017c): Feldsperling. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182>, zuletzt abgerufen am 08.09.2017
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017d): Neuntöter. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103185, zuletzt abgerufen am 08.09.2017.
- MEURY, R. (1991): Zur Nahrungsökologie des Baumpiepers *Anthus trivialis* in einem Landwirtschaftsgebiet des schweizerischen Mittellandes. Der Ornithologische Beobachter 88: 57-72.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

STADT MESCHEDE (1990): 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schützenhaus-Nord, Liegnitzer Straße“ der Stadt Meschede. Meschede

Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Einschätzung der Auswirkungen
des geplanten Bauvorhabens „Liegkitzer Straße“ in Meschede
auf die Amphibienpopulation



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: November 2017

Auftraggeber: Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Stand: 14. November 2017

V. Stelzig

1 Einleitung

Am nördlichen Ortsrand der Stadt Meschede ist das Baugebiet „Liegnitzer Straße“ geplant (vgl. Abbildung 1). Die Änderung des Bebauungsplanes besteht bereits seit 1990. Nun soll jedoch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der bereits vorhandenen Siedlung geschaffen werden.

In ca. 100 m südlicher Richtung befindet sich ein Gewässer auf der innerstädtischen Brachfläche einer ehemaligen Ziegelei (vgl. Abbildung 1). Dieses Gewässer birgt laut Hinweisen aus der Bevölkerung das Potential eines Laichgewässers für Amphibien. Da die Tiere neben ihrer aquatischen Fortpflanzungsstätte auch von terrestrischem Lebensraum abhängig sind, spielen sowohl die Landlebensräume im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung als auch die Unzerschnittenheit beider Lebensräume eine wichtige Rolle. Die vorliegende Stellungnahme behandelt sowohl eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens an der „Liegnitzer Straße“ auf die lokale Amphibienpopulation als auch eine Beschreibung der zu tätigen Maßnahmen um diese Auswirkungen auszugleichen.



Abbildung 1: Abgrenzung des Baugebiets (rote Umrandung) und Lage des potentiellen Laichgewässers (blau schraffiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

2 Vorgehensweise

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Bei der Artengruppe der Amphibien handelt es sich dabei um die Geburtshelferkröte, die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, die Wechselkröte, den Laubfrosch, die Knoblauchkröte, den Moorfrosch, den Springfrosch, den kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch.

Die Jahreszeit eignet sich nicht zur Erfassung der planungsrelevanten Amphibien. Aus diesem Grund erfolgte die Auswertung nach einem worst-case-Szenario. Hierbei muss angenommen werden, dass eine Art vorkommt wenn ihre Habitatbedingungen prinzipiell erfüllt sind, auch wenn sie vor Ort nicht vorgefunden wurde. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einer solchen Betrachtung anzupassen, werden im Frühjahr ergänzende Untersuchungen zur Aktivitätszeit der Arten durchgeführt. Hierbei werden die Untersuchungsergebnisse und davon abhängige Ausgleichsmaßnahmen an das tatsächliche Artvorkommen angepasst.

3 Auswirkungen des Vorhabens

Unter den gegebenen Umweltbedingungen und Habitateigenschaften ist ein Vorkommen von **Kammmolch** und **Geburtshelferkröte** nicht sicher ausgeschlossen.

Die Paarung der **Geburtshelferkröte** findet auf dem Land statt und die männlichen Tiere wickeln sich die Eischnüre um das Fersengelenk, tragen diese mit sich herum bis die Larven schlüpfen und setzen sie dann im Gewässer ab. Sowohl die Fortpflanzungs- als auch die winterliche Ruhestätte befindet sich in nächster Umgebung des Gewässers. Da weder das Gewässer noch die umgebene Brachfläche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, bleibt der Lebensraum der Geburtshelferkröte erhalten.

Die Wanderungsdistanzen des **Kammmolchs** zwischen seinem Laichgewässer und dem Landlebensraum können mehrere hundert Meter betragen. Als Landlebensraum werden offene und strukturreiche Standorte bevorzugt angenommen. Durch das Bauvorhaben würde somit zum einen der Winterlebensraum der Art (Wiese) zerstört und zum anderen die jährliche Wanderung durch Verkehrs- und Wohnbebauung verhindert.

4 Maßnahmen

Da im Falle eines Kammolchvorkommens die Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung von Lebensstätten ausgelöst werden könnten (vgl. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG), müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ergriffen werden.

Diese Maßnahmen umfassen die Anlage von geeigneten Stillgewässern im strukturreichen Grünland mit Anbindung an Hecken, Säume und Wälder. Hierbei muss mindestens ein Komplex aus 3 Kleingewässern und einer Mindestfläche von jeweils 100 m² Gewässerfläche entstehen.

Zu diesem Zweck eignet sich die Grünlandfläche im Norden des Plangebiets, welche sich bereits im Besitz des Vorhabenträgers befindet (vgl. Abbildung 2). Damit sie zudem einen geeigneten Landlebensraum darstellt, muss die Fläche extensiv bewirtschaftet und gepflegt werden. Vereinzelt Steinschüttungen und Totholzhaufen können als Winterverstecke geschaffen werden. Nördlich der Autobahn befindet sich eine weitere Grünlandfläche, welche ebenfalls die Funktion eines terrestrischen Lebensraumes erfüllen kann.



Abbildung 2: Lagebeispiel der Ersatzgewässer (blau) auf dem Grünland nördlich des Plangebiets (rote Umrandung).

Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Amphibien-Wanderungskontrolle

Im Rahmen der vertieften Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
zum geplanten Baugebiet „Liegnitzer Straße“ in Meschede



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2018

Auftraggeber: Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Stand: 11. April 2018

V. Stelzig

1 Einleitung

Am nördlichen Ortsrand der Stadt Meschede ist das Baugebiet „Liegkitzer Straße“ geplant (vgl. Abbildung 1). Die Änderung des Bebauungsplanes besteht bereits seit 1990. Nun soll jedoch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der bereits vorhandenen Siedlung geschaffen werden.

In ca. 100 m südlicher Richtung befindet sich ein Gewässer auf der innerstädtischen Brachfläche einer ehemaligen Ziegelei (vgl. Abbildung 1). Die Tiere sind neben ihrer aquatischen Fortpflanzungsstätte auch von terrestrischem Lebensraum abhängig, daher spielen sowohl die Landlebensräume im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung als auch die Unzerschnitttheit beider Lebensräume eine wichtige Rolle. Da aus der Bevölkerung Hinweise auf wandernde Amphibien zwischen dem Gewässer und dem geplanten Baugebiet gegeben worden sind, wurden diese mit Hilfe eines temporären Amphibienschutzzauns erfasst, um anhand der Ergebnisse entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu formulieren.



Abbildung 1: Abgrenzung des Baugebiets (rote Umrandung), Lage des potentiellen Laichgewässers (blau schraffiert) und Lage des Amphibienschutzzauns (blaue Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

2 Rechtlicher Hintergrund

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei der Artengruppe der Amphibien handelt es sich dabei um die Geburtshelferkröte, die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, die Wechselkröte, den Laubfrosch, die Knoblauchkröte, den Moorfrosch, den Springfrosch, den kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch.

Jedoch unterliegen auch alle weiteren Amphibienarten (z.B. die Erdkröte) der Eingriffs- und Ausgleichregelung (§ 13 ff. BNatSchG) wonach vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind und zumutbare Alternativen zu prüfen sind (§15 BNatSchG).

3. Vorgehensweise

Um herauszufinden, ob Amphibien den Vorhabenbereich als Wanderkorridor nutzen, welche Arten wandern und in welchem Umfang sie dies tun, wurde entlang der Südgrenze des Plangebiets am 08.03.2018 ein Amphibienschutzzaun installiert (vgl. Abbildung 1). Fangzäune gelten als Methode der Wahl um die Nutzung von Landlebensräumen und Wanderungskorridoren zu bestimmen (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Zuvor wurden die direkten Anlieger des Grundstücks an der Liegnitzer Straße zu den jährlichen Wanderungen der Amphibien im Untersuchungsgebiet befragt, um so eine günstige Lage des Zauns zu ermitteln und über den Sinn und Zweck des Projekts aufzuklären.

Der 100 Meter lange Zaun erstreckte sich parallel zur entlang der Liegnitzer Straße im Bereich der geplanten Wohnbebauung (vgl. Abbildung 1), um die Amphibien auf der Wanderung vom Winterlebensraum zum Laichgewässer vor der Querung der Liegnitzer Straße abzufangen und so neben der Erfassung auch eine Tötung der Tiere durch den Straßenverkehr zu mindern. Entlang des Zaunes wurden 10 Eimer als Auffangeinrichtung installiert. Diese wurden mit Löchern im Boden versehen, um ein Volllaufen zu verhindern. Außerdem wurden in jeden Eimer Äste als Ausstiegshilfen gelegt, um ein Entkommen hereinfliegender Kleinsäuger zu ermöglichen (vgl. Abbildung 3).

Da die Wanderungsaktivität vor allem von den nächtlichen Temperaturen und Niederschlägen bestimmt wird, war mit den ersten Ergebnissen erst Ende März zu rechnen. Am 15.03.2018 wurden die Fangeimer erstmals kontrolliert, jedoch konnten hier noch keine Amphibien festgestellt werden. Nach einem kurzzeitigen Kälteeinbruch wurden die wandernden Amphibien schließlich an vier weiteren Terminen vom 4.4.2018 bis zum 7.4.2018 erfasst.

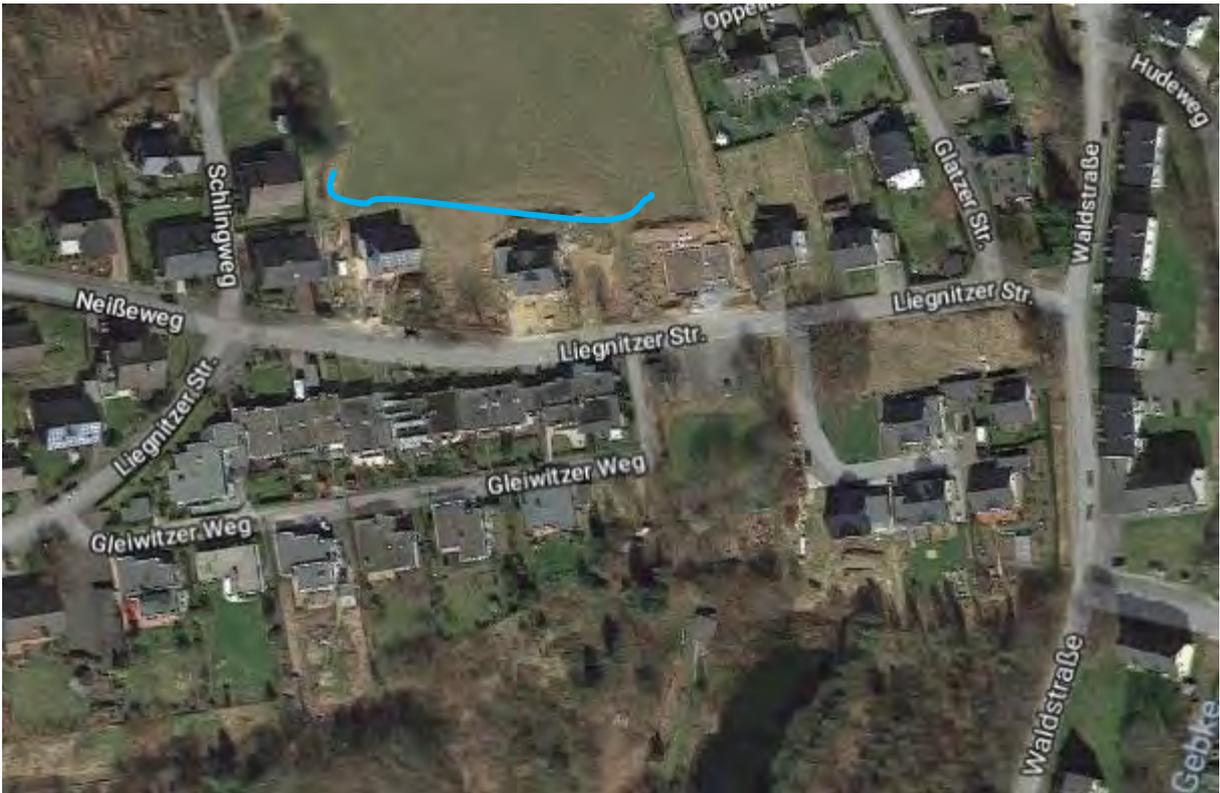


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Lage des Amphibienfangzauns (blaue Linie) (Kartengrundlage: Google Maps 2018).



Abbildung 3: Teil des Amphibienfangzauns mit eingegrabenem Eimer als Fangvorrichtung.

3 Ergebnisse

Durch die Installation und Kontrolle des Amphibienschutzzauns konnte eine Wanderbewegung von Nord nach Süd von drei Amphibienarten in das südlich des Plangebiets gelegene Laichgewässer bestätigt werden. Die dominierende Art war dabei die Erdkröte mit einer Anzahl von insgesamt 37 Individuen (vgl. Abbildung 4). Die Straßenquerung der wandernden Amphibien wurde auf der Liegnitzer Straße zwischen Waldstraße und Neißeweg auf einer Strecke von ca. 200 m registriert. Mit dem Fangzaun konnte jedoch nur ein Teil des überplanten Grünlandbereichs abgedeckt werden, weshalb zusätzlich ca. 50 überfahrene Tiere entlang der Liegnitzer Straße gezählt wurden. Des Weiteren wurden ein Faden- und ein Teichmolch in den Fangeimern nachgewiesen.

Unter den gegebenen Bedingungen wird die Amphibienpopulation an der Liegnitzer Straße bereits jetzt jährlich stark durch den Autoverkehr dezimiert. Durch das geplante Vorhaben würde dieser weiter zunehmen und somit auch das Tötungsrisiko der Tiere ansteigen. Keller, Kanalschächte etc. des zukünftigen Wohngebiets stellen zudem Fallen für die Tiere dar, in welchen sie auf ihren Wanderungen häufig verenden.

In diesem Fall ist eine Tötung besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen, was nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einen Verbotstatbestand darstellt. Langfristig ist eine Schwächung der lokalen Population möglich.



Abbildung 4: Fangeimer mit mehreren Erdkröten.

4 Maßnahmen

Die Liegnitzer Straße und das dortige Verkehrsaufkommen stellen bereits im aktuellen Zustand ein erhebliches Risiko für die im südlichen Gewässer laichende Amphibienpopulation dar. Das geplante Vorhaben würde die Situation in einem Teilbereich des Wanderkorridors weiter verschärfen und die lokale Population negativ beeinflussen.

Um für die Tiere statt dem fortschreitenden Aussterben oder einer Isolation im näheren Gewässerumfeld eine nachhaltige Lösung zu schaffen, stellt die Schaffung eines Ersatzgewässers im Norden des Vorhabens die bestmögliche Maßnahme dar. Durch die Anlage eines Ersatzgewässers außerhalb der kritischen Wanderkorridore bzw. Fahrbahnquerungen kann langfristig die lokale Population gestärkt werden.

Im Norden des Untersuchungsgebiets muss ein dauerhaft wasserführendes Gewässer angelegt werden. Es muss mindestens eine Größe von 600 m² aufweisen und mit Totholz und Wurzelstubben ausgestattet sein um den Kröten Möglichkeiten zum Anheften von Laichschnüren zu bieten. Um eine Besiedelung durch die Erdkröte zu gewährleisten muss eine Leiteinrichtung in Form eines temporären Amphibienschutzzaun (5 Jahre) von den Winterquartieren trichterförmig zum Laichgewässer installiert werden. Da die Erdkröte die strikteste Laichplatzbindung aller einheimischen Amphibien aufweist und Fremdgewässer zunächst nur vereinzelt angenommen werden, müssen im kommenden Frühjahr zusätzlich Laichschnüre aus dem südlichen Gewässer abgesammelt und in das neue Gewässer eingebracht werden.



5. Fazit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich eines Wanderungskorridors für Amphibien. Durch eine aus der Planung resultierende Zunahme des Autoverkehrs und durch die Bebauung selbst können Amphibien getötet und damit die lokale Population der Tiere negativ beeinflusst werden.

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn ein Ersatzgewässer mit Leiteinrichtung zur Besiedelung für die wandernden Amphibien geschaffen wird und einmalig Laichschnüre aus dem bereits besiedelten Gewässer eingebracht werden.

Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Amphibien-Wanderungskontrolle

Im Rahmen der vertieften Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
zum geplanten Baugebiet „Liegnitzer Straße“ in Meschede



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2018

Auftraggeber: Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17
59755 Arnsberg

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Stand: 18. April 2018

V. Stelzig

1 Einleitung

Am nördlichen Ortsrand der Stadt Meschede ist das Baugebiet „Liegkitzer Straße“ geplant (vgl. Abbildung 1). Die Änderung des Bebauungsplanes besteht bereits seit 1990. Nun soll jedoch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der bereits vorhandenen Siedlung geschaffen werden.

In ca. 100 m südlicher Richtung befindet sich ein Gewässer auf der innerstädtischen Brachfläche einer ehemaligen Ziegelei (vgl. Abbildung 1). Die Tiere sind neben ihrer aquatischen Fortpflanzungsstätte auch von terrestrischem Lebensraum abhängig, daher spielen sowohl die Landlebensräume im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung als auch die Unzerschnitttheit beider Lebensräume eine wichtige Rolle. Da aus der Bevölkerung Hinweise auf wandernde Amphibien zwischen dem Gewässer und dem geplanten Baugebiet gegeben worden sind, wurden diese mit Hilfe eines temporären Amphibienschutzzauns erfasst, um anhand der Ergebnisse entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu formulieren.



Abbildung 1: Abgrenzung des Baugebiets (rote Umrandung), Lage des potentiellen Laichgewässers (blau schraffiert) und Lage des Amphibienschutzzauns (blaue Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

2 Rechtlicher Hintergrund

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei der Artengruppe der Amphibien handelt es sich dabei um die Geburtshelferkröte, die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, die Wechselkröte, den Laubfrosch, die Knoblauchkröte, den Moorfrosch, den Springfrosch, den kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch.

Jedoch unterliegen auch alle weiteren Amphibienarten (z.B. die Erdkröte) der Eingriffs- und Ausgleichregelung (§ 13 ff. BNatSchG) wonach vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind und zumutbare Alternativen zu prüfen sind (§15 BNatSchG).

3. Vorgehensweise

Um herauszufinden, ob Amphibien den Vorhabenbereich als Wanderkorridor nutzen, welche Arten wandern und in welchem Umfang sie dies tun, wurde entlang der Südgrenze des Plangebiets am 08.03.2018 ein Amphibienschutzzaun installiert (vgl. Abbildung 2). Fangzäune gelten als Methode der Wahl um die Nutzung von Landlebensräumen und Wanderungskorridoren zu bestimmen (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Zuvor wurden die direkten Anlieger des Grundstücks an der Liegnitzer Straße zu den jährlichen Wanderungen der Amphibien im Untersuchungsgebiet befragt, um so eine günstige Lage des Zauns zu ermitteln und über den Sinn und Zweck des Projekts aufzuklären.

Der 100 Meter lange Zaun erstreckte sich parallel zur Liegnitzer Straße im Bereich der geplanten Wohnbebauung (vgl. Abbildung 2), um die Amphibien auf der Wanderung vom Winterlebensraum zum Laichgewässer vor der Querung der Liegnitzer Straße abzufangen und so neben der Erfassung auch eine Tötung der Tiere durch den Straßenverkehr zu mindern. Entlang des Zaunes wurden 10 Eimer als Auffangeinrichtung installiert. Diese wurden mit Löchern im Boden versehen, um ein Volllaufen zu verhindern. Außerdem wurden in jeden Eimer Äste als Ausstiegshilfen gelegt, um ein Entkommen hereinfliegender Kleinsäuger zu ermöglichen (vgl. Abbildung 3).

Da die Wanderungsaktivität vor allem von den nächtlichen Temperaturen und Niederschlägen bestimmt wird, war mit den ersten Ergebnissen erst Ende März zu rechnen. Am 15.03.2018 wurden die Fangeimer erstmals kontrolliert, jedoch konnten hier noch keine Amphibien festgestellt werden. Nach einem kurzzeitigen Kälteeinbruch wurden die wandernden Amphibien schließlich an vier weiteren Terminen vom 4.4.2018 bis zum 7.4.2018 erfasst.

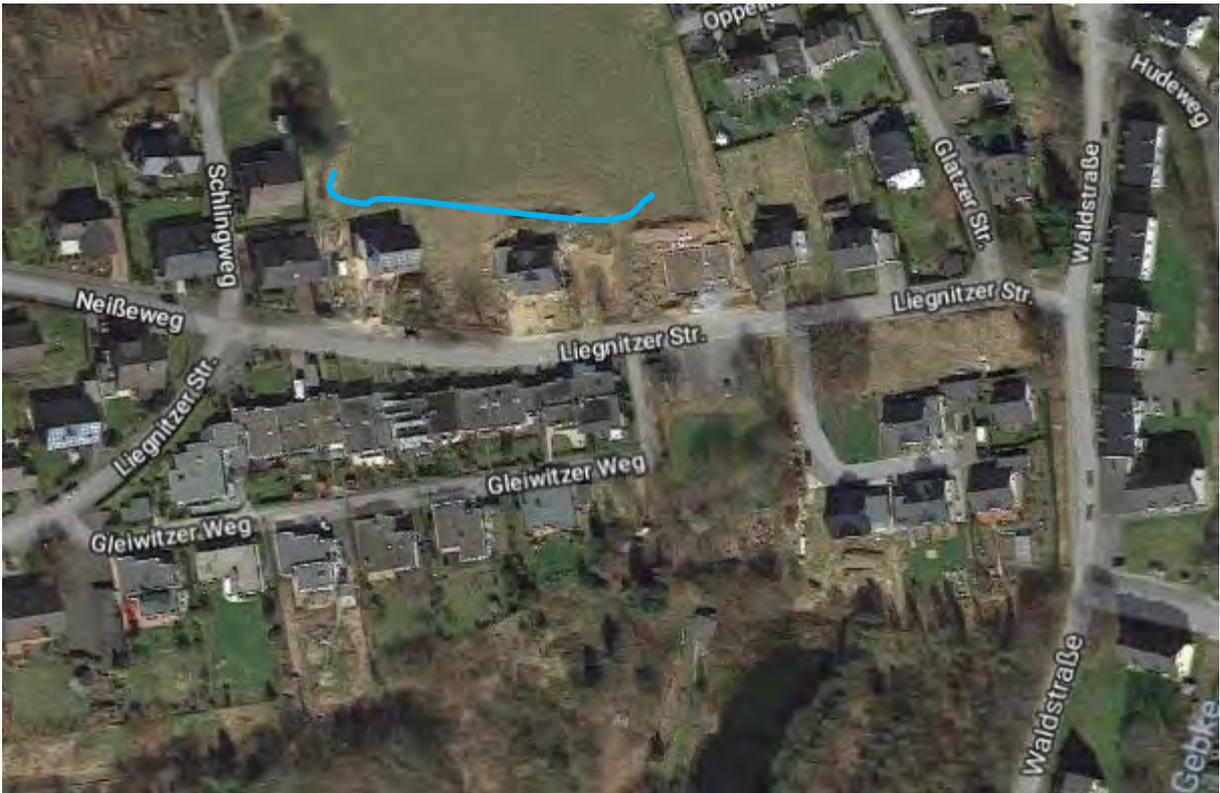


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Lage des Amphibienfangzauns (blaue Linie) (Kartengrundlage: Google Maps 2018).



Abbildung 3: Teil des Amphibienfangzauns mit eingegrabenem Eimer als Fangvorrichtung.

3 Ergebnisse

Durch die Installation und Kontrolle des Amphibienschutzzauns konnte eine Wanderbewegung von Nord nach Süd von drei Amphibienarten in das südlich des Plangebiets gelegene Laichgewässer bestätigt werden. Die dominierende Art war dabei die Erdkröte mit einer Anzahl von insgesamt 37 Individuen (vgl. Abbildung 4). Die Straßenquerung der wandernden Amphibien wurde auf der Liegnitzer Straße zwischen Waldstraße und Neißeweg auf einer Strecke von ca. 200 m registriert. Mit dem Fangzaun konnte jedoch nur ein Teil des überplanten Grünlandbereichs abgedeckt werden, weshalb zusätzlich ca. 50 überfahrene Tiere entlang der Liegnitzer Straße gezählt wurden. Des Weiteren wurden ein Faden- und ein Teichmolch in den Fangeimern nachgewiesen.

Unter den gegebenen Bedingungen wird die Amphibienpopulation an der Liegnitzer Straße bereits jetzt jährlich stark durch den Autoverkehr dezimiert. Durch das geplante Vorhaben würde dieser weiter zunehmen und somit auch das Tötungsrisiko der Tiere ansteigen. Keller, Kanalschächte etc. des zukünftigen Wohngebiets stellen zudem Fallen für die Tiere dar, in welchen sie auf ihren Wanderungen häufig verenden.

In diesem Fall ist eine Tötung besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen, was nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einen Verbotstatbestand darstellt. Langfristig ist eine Schwächung der lokalen Population möglich.



Abbildung 4: Fangeimer mit mehreren Erdkröten.

4 Maßnahmen

Die Liegnitzer Straße und das dortige Verkehrsaufkommen stellen bereits im aktuellen Zustand ein erhebliches Risiko für die im südlichen Gewässer laichende Amphibienpopulation dar. Das geplante Vorhaben würde die Situation in einem Teilbereich des Wanderkorridors weiter verschärfen und die lokale Population negativ beeinflussen.

Um für die Tiere statt dem fortschreitenden Aussterben oder einer Isolation im näheren Gewässerumfeld eine nachhaltige Lösung zu schaffen, stellt die Schaffung eines Ersatzgewässers im Norden des Vorhabens die bestmögliche Maßnahme dar. Durch die Anlage eines Ersatzgewässers außerhalb der kritischen Wanderkorridore bzw. Fahrbahnquerungen kann langfristig die lokale Population gestärkt werden.

Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, nahe des Fließgewässers „Kleine Gebke“ befindet sich ein vom Grundwasser beeinflusster Boden (Gley), welcher einen Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels von 40 bis 80 cm unter der Geländeoberfläche aufweist (vgl. Abbildung 6). An dieser Stelle eignen sich die hydrologischen Gegebenheiten gut zur Anlage eines solchen dauerhaft wasserführenden Gewässers. Sollte das natürliche Gewässerpotential zur Anlage eines Gewässers nicht ausreichend sein, muss auf die Gewässersohle eine dichtende Schicht aus Bentonit aufgetragen werden. Um ein Durchfrieren im Winter zu verhindern muss das Gewässer eine Tiefe von mindestens 1,20 m aufweisen. Ein Überleben von im Wasser überwinternden Amphibien und anderen aquatischen Lebewesen kann so gewährleistet werden. Die Wasseroberfläche muss eine Mindestgröße von 600 m² aufweisen. Eine Vielzahl von Buchten und Schlaufen sorgen für eine möglichst lange Uferlinie. Flache Ufer mit geringer Neigung sind am wertvollsten (vgl. Abbildung 7). Totholz und Wurzelstubben stellen im Gewässer wichtige Habitatelemente dar um den Kröten Möglichkeiten zum Anheften von Laichschnüren zu bieten. Das Anpflanzen von gewässertypischer Vegetation ist nicht notwendig. Als Versteckmöglichkeit und Landlebensraum sollte liegendes Totholz im Umkreis des Gewässers vorhanden sein (bis 100 m). Beispielsweise können bei Bauarbeiten anfallende Äste und Zweige von Laubbäumen zu unterschiedlich großen Asthaufen angelegt und Baumstrünke und Wurzelstöcke an feuchten, halbschattigen Stellen zur Verrottung platziert werden. Für den Bau des Gewässers ist ggf. eine separate Baugenehmigung einzuholen.

Um eine Besiedelung durch die Erdkröte und die Molche zu gewährleisten muss eine Leiteinrichtung in Form eines temporären Amphibienschutzzauns (5 Jahre) installiert werden. Dieser Leitzaun sollte eine Länge von ca. 100 m betragen, zu den potentiellen Winterquartieren im Norden des Plangebiets geöffnet und trichterförmig zum Laichgewässer führen. Da die Erdkröte die strikteste Laichplatzbindung aller einheimischen Amphibien aufweist und Fremdge-

wässer zunächst nur vereinzelt angenommen werden, müssen im kommenden Frühjahr zusätzlich Laichschnüre aus dem südlichen Gewässer abgesammelt und in das neue Gewässer eingebracht werden.



Abbildung 5: Geplantes Wohnbaugebiet (rot), besiedeltes Amphibiengewässer (blau gestreift) und Ersatzgewässer (blau) mit Leitzaun (orange).



Abbildung 6: Niedrig anstehendes Grundwasser (blaue Fläche) im Bereich des Plangebiets.

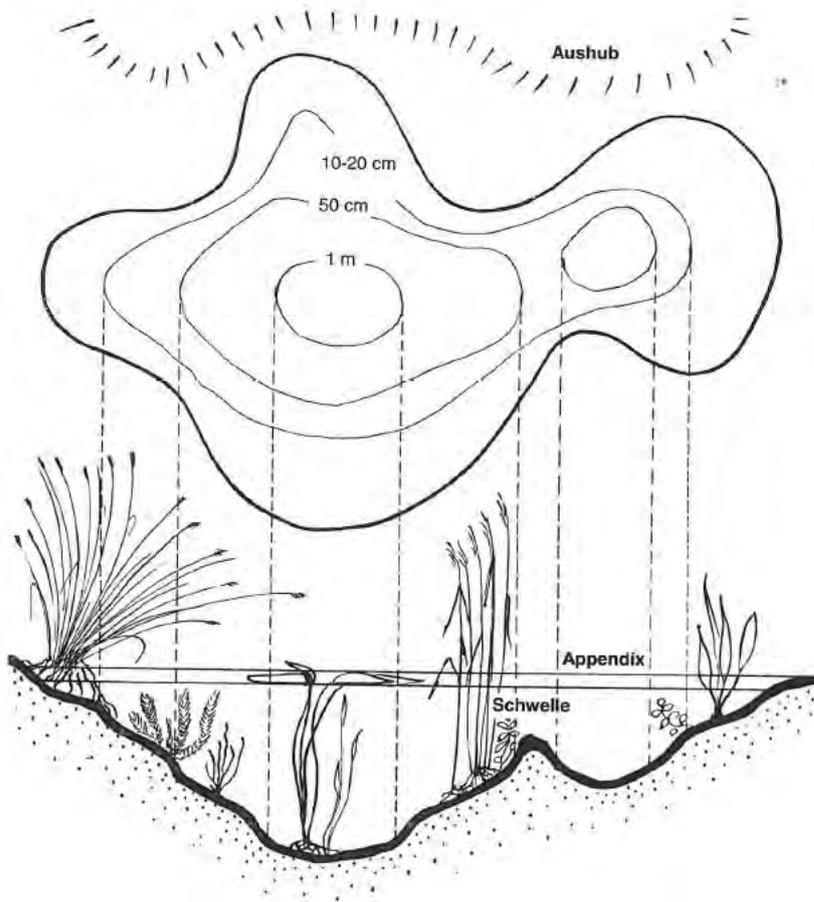


Abbildung 7: Aufriss und Schnitt eines naturnahen Gewässers nach GLANDT (2006).

5. Fazit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich eines Wanderungskorridors für Amphibien. Durch eine aus der Planung resultierende Zunahme des Autoverkehrs und durch die Bebauung selbst können Amphibien getötet und damit die lokale Population der Tiere negativ beeinflusst werden.

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn ein Ersatzgewässer mit Leiteinrichtung zur Besiedelung für die wandernden Amphibien geschaffen wird und einmalig Laichschnüre aus dem bereits besiedelten Gewässer eingebracht werden.